



Bernd Brouns

Was ist gerecht?

Nutzungsrechte an
natürlichen Ressourcen
in der Klima- und
Biodiversitätspolitik

Nr. 146 · August 2004
ISSN 0949-5266

Wuppertal Papers

Herausgeber:

Wuppertal Institut
für Klima, Umwelt, Energie GmbH
Döppersberg 19

D-42103 Wuppertal

Autor:

Bernd Brouns, Forschungsgruppe Energie-, Verkehrs- und Klimapolitik
bernd.brouns@wupperinst.org

Wuppertal Papers“ sind Diskussionspapiere. Sie sollen Interessenten frühzeitig mit bestimmten Aspekten der Arbeit des Instituts vertraut machen und zu kritischer Diskussion einladen. Das Wuppertal Institut achtet auf ihre wissenschaftliche Qualität, identifiziert sich aber nicht notwendigerweise mit ihrem Inhalt.

Zusammenfassung

Was ist gerecht? In einer Welt zunehmenden Zugriffs auf die Natur stellt sich diese zentrale Frage auch für die Nutzung natürlicher Ressourcen. In der internationalen Umweltpolitik bildet daher die Verteilung von Nutzungsrechten den Hintergrund für zahlreiche kontroverse Debatten. Diese werden exemplarisch für die Politikfelder Klima- und Biodiversitätspolitik nachvollzogen. Zunächst wird die Frage diskutiert, in welchem Umfang ein Land die begrenzte Absorptionsfähigkeit der Atmosphäre nutzen darf. Gibt es ein historisch gewachsenes Anrecht oder, im Gegenteil, eine daraus erwachsene Verantwortung für Emissionseinsparungen? Müssten nicht Staaten mit größeren finanziellen wie technologischen Kapazitäten beim Klimaschutz voranschreiten? Aus dem Spektrum der möglichen Antworten wird in diesem Papier das Prinzip gleicher pro Kopf-Rechte an der Nutzung der Atmosphäre als Leitbild zukünftiger Vereinbarungen in der Klimapolitik favorisiert. Um diesem Leitbild nicht bloß auf zwischenstaatlicher sondern auch auf innerstaatlicher Ebene Geltung zu verschaffen, wird die Einrichtung von nationalen „Klimafairnessfonds“ vorgeschlagen. Analog dazu stellt sich die Frage in der Biodiversitätspolitik: sollte jede WeltbürgerIn das gleiche Recht auf Zugang und Nutzung des genetischen Codes von Pflanzen haben? Oder müsste nicht vielmehr die Pflanzenwelt eines Landes der staatlichen Souveränität unterstellt werden? Wie sind in diesem Kontext Patente auf einzelne Pflanzenbestandteile zu bewerten? Gerechte Nutzungsregeln für pflanzengenetische Ressourcen, so das Fazit dieses Papiers, erfordern eine Stärkung der Rechte indigener und lokaler Gemeinschaften gegenüber privaten Nutzungsansprüchen. Die Suche nach einem verallgemeinerbaren Prinzip für die Zuerkennung von Nutzungsrechten an natürlichen Ressourcen läuft daher ins Leere. Vielmehr muss der jeweils unterschiedliche Charakter einer Ressource und ihr spezieller sozio-ökonomischer Kontext berücksichtigt werden. Darüber hinaus erfordert *transnationale* Ressourcengerechtigkeit, nicht nur den Staat sondern auch subsidiäre Ebenen wie die einzelne BürgerIn oder lokale/regionale Gemeinschaften als potenzielle AdressatInnen von Rechten in den Blick zu nehmen.

Ich danke Gregor Kaiser, Hartmut Meyer, Hermann E. Ott, Wolfgang Sachs, Wolfgang Schwanghart und Thomas Wiechers für hilfreiche Kommentare und Beiträge zu Entwürfen des vorliegenden Textes. Daneben geht mein Dank an die Arbeitsgruppe „Gerechtigkeit und Wohlstandstile“ des Globalisierungsprojekts des Wuppertal Instituts (Esther Geiß, Renate Jungkeit, Manfred Linz, Wolfgang Sachs und Meike Spitzner) für anregende Diskussionen, die diesen Text wesentlich vorstrukturierten.

Inhaltsverzeichnis

| | | |
|----------|--|----|
| 1 | <i>Einleitung</i> | 5 |
| 2 | <i>Klimapolitik und Gerechtigkeit</i> | 7 |
| | Die Verteilungsdimension im globalen Klimaschutz: Ökologische = Ökonomische Ungleichheit? | 7 |
| | Rio und Kyoto – welche Rolle spielt Gerechtigkeit? | 10 |
| | Prinzipien für die Verteilung des globalen Emissionskuchens | 13 |
| | Gleiches Recht auf Nutzung der Atmosphäre | 20 |
| 3 | <i>Biodiversitätspolitik und Gerechtigkeit</i> | 24 |
| | Pflanzengenetische Ressourcen – Vorkommen und Nutzung | 24 |
| | CBD, IU & Co. – Internationale Regulierung der Nutzung pflanzengenetischer Ressourcen | 28 |
| | Regulierungsprinzipien für die Nutzung pflanzengenetischer Ressourcen | 30 |
| | „A priori“-Rechte für lokale Gemeinschaften | 38 |
| 4 | <i>Transnationale Gerechtigkeit und das Recht auf Ressourcennutzung</i> | 42 |
| 5 | <i>Literatur</i> | 44 |

1 Einleitung

“We cannot be globalised without fairness (...). We cannot continue to go on with our eyes closed saying ‘It’s all right.’ It’s not all right (...)”
(*Ecuadorianische Wirtschaftsministerin nach dem Scheitern des WTO-Gipfels in Cancun; zitiert nach Wandel 2003*)

Gerechtigkeit ist einer der zentralen Pfeiler menschlicher Vergesellschaftungen. Ein friedliches Miteinander in kleinsten Gruppen, aber auch unter Staaten ist langfristig nur unter dem Gerechtigkeitsvorbehalt denkbar. Auf internationaler Ebene, wo Beschlüsse in den meisten Foren den Konsens aller Staaten bedürfen, stehen die gescheiterten Treffen der Welthandelsorganisation in Seattle (1999) und Cancun (2003) symbolisch dafür, dass multilaterale Regime immer auch auf eine gerechtere Ausgestaltung internationaler Beziehungen abzielen müssen. Alternativ bliebe nur der Weg, unter Gewaltandrohung und Machtausübung, die Kooperation von Staaten zu erzwingen.

Doch was bedeutet Gerechtigkeit? Fundamental ist zunächst die Anerkennung der Würde jeder WeltenbürgerIn, wie sie in den Menschenrechten zum Ausdruck kommt. Hier bedeutet Gerechtigkeit zweifelsfrei nicht weniger als Gleichheit. Darüber hinaus geht es bei Gerechtigkeit aber auch um klassische Verteilungsfragen: Wer erhält wie viel vom materiellen Reichtum einer Gesellschaft? Auf globaler Ebene muss die Suche nach einer „gerechten“ Antwort wesentlich von den Zielen Armutsminderung und „Entwicklung“ geleitet werden – dabei aber auch die ökologischen Grenzen des Planeten berücksichtigen. In einer Welt zunehmenden Zugriffs auf die Natur wird zukünftig die Frage nach einer gerechten Verteilung von Nutzungsrechten an (begrenzten) natürlichen Ressourcen mehr denn je zu einem zentralen Element zwischenstaatlicher Beziehungen werden.

Wie bei allen Verteilungsfragen stellt sich auch in punkto (ökologischer) Ressourcengerechtigkeit zunächst die Frage nach der Komplementarität der Begriffe Gleichheit und Gerechtigkeit. In der vom Wuppertal Institut erstellten Studie „Zukunftsfähiges Deutschland“ wurde diese positiv beantwortet und gefolgert, dass jeder Mensch im Prinzip das gleiche Recht habe, für die Verwirklichung seiner Lebenschancen global zugängliche Ressourcen in Anspruch zu nehmen (BUND/Misereor 1996, S. 33). An zwei Fallbeispielen wollen wir im Folgenden untersuchen, inwiefern ein derart egalitaristisches Verständnis von ökologischer Ressourcengerechtigkeit in der vorgebrachten Universalität tatsächlich tragbar erscheint.

Betrachten wollen wir die Politikfelder Klima- und Biodiversitätspolitik, da sie für zwei ganz unterschiedliche Zugriffsweisen auf Natur stehen (Kaiser 2003). Ursache der Klimaproblematik ist die Nutzung von Natur als externer, materieller Ressource, in erster Linie durch die Ausbeutung Jahrmillionen alter fossiler Lagerstätten. Sie steht damit exem-

plarisch für eine extensive Nutzung von Natur, die eine Zerstörung derselben und eine Überlastung ihrer Senkenkapazitäten zur Folge hat. Bei der unter dem Stichwort „Biodiversität“ behandelten Nutzung pflanzengenetischer Ressourcen findet hingegen eine neue Form der Ausbeutung von Natur statt. Durch die Möglichkeiten der Biotechnologie findet eine „innere“ Aneignung von Lebewesen statt. Diese unterscheidet sich von der Nutzung klassischer Rohstoffe dadurch, dass weniger die materielle Quantität als die Qualität der Ressource im Vordergrund steht. Ist eine Gensequenz erst einmal isoliert, kann sie im Labor reproduziert und modifiziert werden, es bedarf also keines weiteren Zugriffs auf Natur.

Für beide Umgangsweisen mit der Natur wollen wir im Folgenden die Frage nach Prinzipien ökologischer Ressourcengerechtigkeit stellen. Wer darf die Atmosphäre in welchem Umfang nutzen? Wem kommt ein (Vor-)Recht auf die Nutzung des genetischen Codes von Pflanzen zu? Und schließlich: Gibt es ein verallgemeinerbares Prinzip für die gerechte Nutzung natürlicher Ressourcen?

2 Klimapolitik und Gerechtigkeit

Will man von Gerechtigkeit in der internationalen Klimapolitik sprechen, gilt es, zunächst einmal den Gegenstand der Überlegungen einzugrenzen. Der Begriff der „Gerechtigkeit“ findet in mannigfaltiger Weise Anwendung in der Debatte um Klimaschutz und Klimawandel (Ott/Brouns 2004). Aufgrund der langen Zeiträume zwischen Problemursache und -auswirkung könnte man Aspekte intergenerationaler Gerechtigkeit betrachten. Welche Rechte an der Nutzung der Atmosphäre haben zukünftige Generationen und was bedingt dies für die Handlungen heute lebender Menschen? Welches Maß an Klimaschutz ist also notwendig, um der Verantwortung gegenüber kommenden Generationen gerecht zu werden? Neben diesem Blick in die Zukunft ist aber auch das Verhältnis der heute lebenden Menschen zueinander aus einer Gerechtigkeitsperspektive von Relevanz (intragenerationelle Gerechtigkeit). Wie soll die Bürde notwendiger Emissionsreduktionen „gerecht“ in der internationalen Staatengemeinde verteilt werden? Oder besser: Wer hat welches Anrecht, weiterhin Emissionen freizusetzen? Jenseits der Debatte um zwischenstaatliche Klima-Gerechtigkeit gilt es dabei auch einen Blick in das einzelne Land zu werfen und die einzelne BürgerIn als Rechtssubjekt wahrzunehmen. Wie kann vermieden werden, dass sich innerhalb der internationalen Staatengemeinde als ungerecht empfundene Unterschiede der Emissionsniveaus in den einzelnen Gesellschaften duplizieren? Wie steht es also um das Recht der einzelnen BürgerIn? Darüber hinaus müssen Wege gefunden werden, die heute schon nicht mehr vermeidbaren Folgen des Klimawandels für die betroffenen Menschen abzumildern – auch dies eine Frage der Gerechtigkeit. Und nicht zuletzt gilt es, dem Prinzip *prozeduraler Gerechtigkeit* Beachtung zu schenken, um die Partizipation aller relevanten Akteure an klimapolitischen Entscheidungsprozessen zu gewährleisten.

Aus dieser Vielfalt möglicher Betrachtungen des Begriffs „Klimagerechtigkeit“ wollen wir uns im Folgenden den Aspekten intragenerationeller (Verteilungs-) Gerechtigkeit globalen Klimaschutzes nähern.¹ Worin liegt die verteilungspolitische Relevanz begründet? Wie spiegelt sich diese in völkerrechtlichen Regelungen wider? Die Kernfragen aber lauten: Wie soll eine zukünftig begrenzte globale Emissionsmenge an Treibhausgasen „gerecht“ verteilt werden? Und wer ist der Adressat dieser Rechte?

Die Verteilungsdimension im globalen Klimaschutz: Ökologische = Ökonomische Ungleichheit?

Die verteilungspolitische Relevanz globaler Klimaschutzpolitik erschließt sich erst dann, wenn man das Beziehungsgefüge des herkömmlichen westlichen Entwicklungsmodells mit der Klimaproblematik betrachtet und dieser Analyse eine Weltkarte der unterschied-

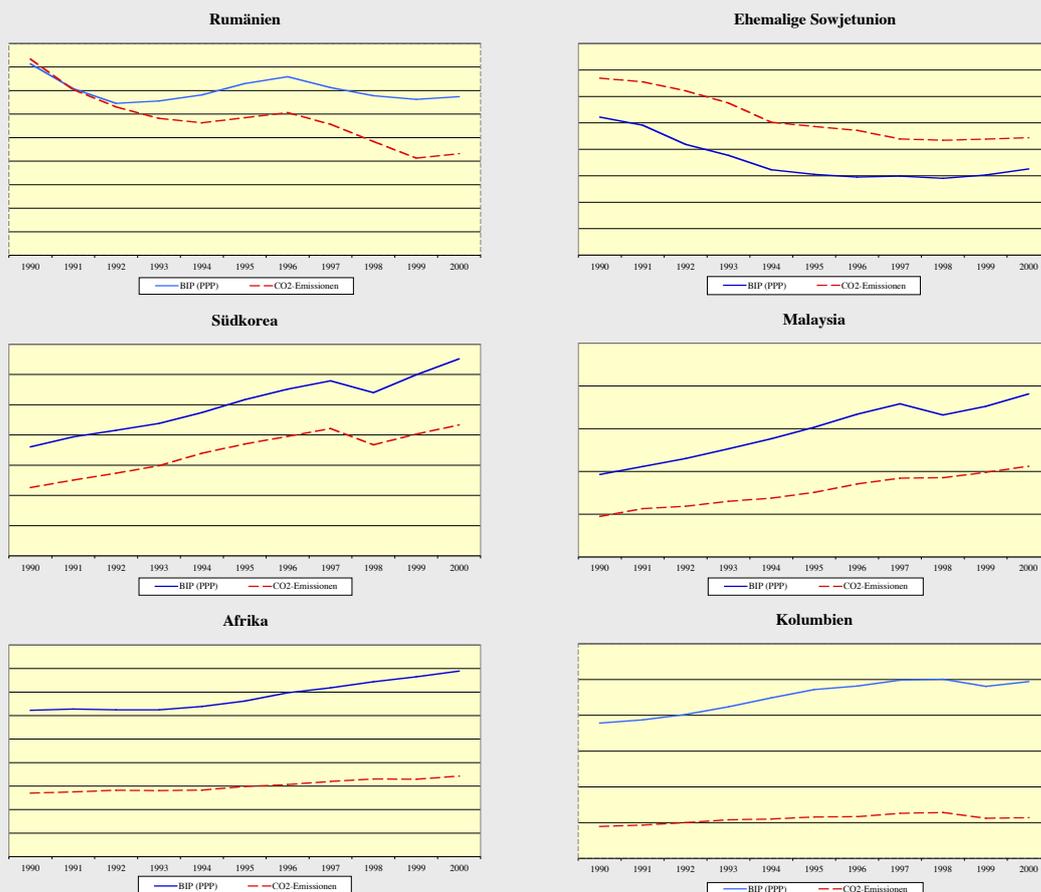
¹ Sachs (2003) setzt in seinem Beitrag zur Reihe „Wuppertal Institut zur Globalisierung“ dieser relationalen Betrachtung von Gerechtigkeit eine absolute („Gerechtigkeit als Menschenwürde“) zur Seite.

Zusammenbruch des Ostens und Aufstieg der asiatischen Tigerstaaten: Beispiele fossiler Entwicklungspfade

Ein eindrucksvolles Beispiel für die Kopplung von Emissionsaufkommen an die volkswirtschaftliche Produktion bildet der Anfang der 1990er Jahre mit dem Ende der bipolaren Weltordnung einhergehende Kollaps ganzer Industriezweige in Osteuropa und der ehemaligen Sowjetunion. Als Folge der Probleme beim Übergang in das neue Wirtschaftssystem und des damit einhergehenden wirtschaftlichen Niedergangs nahmen die Treibhausgasemissionen in diesen Ländern immens ab. So lagen die aggregierten Emissionen aller Treibhausgase in allen osteuropäischen Staaten im Jahr 2000 weit unterhalb ihrer Emissionsniveaus des Jahres 1990 – die Bandbreite reichte von minus 17 Prozent in Ungarn bis zu minus 66 Prozent in Lettland (UNFCCC 2002).

Der gleiche Zusammenhang unter entgegengesetzten Vorzeichen ließ sich während des letzten Jahrzehnts in den aufstrebenden Staaten Südasiens beobachten. Mit dem Wachstum der dortigen Ökonomien ging ein Anstieg der CO₂-Emissionen einher – ein Trend, der auch in anderen Weltregionen festzustellen war.

Abbildung 1: Emissions- und Wirtschaftsentwicklung in ausgewählten Ländern



Quelle: IEA (2002); eigene Darstellung.

lichen Emissionsniveaus zur Seite stellt. Erst vor diesem Hintergrund wird die politische Tragweite einer Limitierung der Nutzung der Atmosphäre und damit die Notwendigkeit einer gerechten Verteilung von Nutzungsrechten erkennbar.

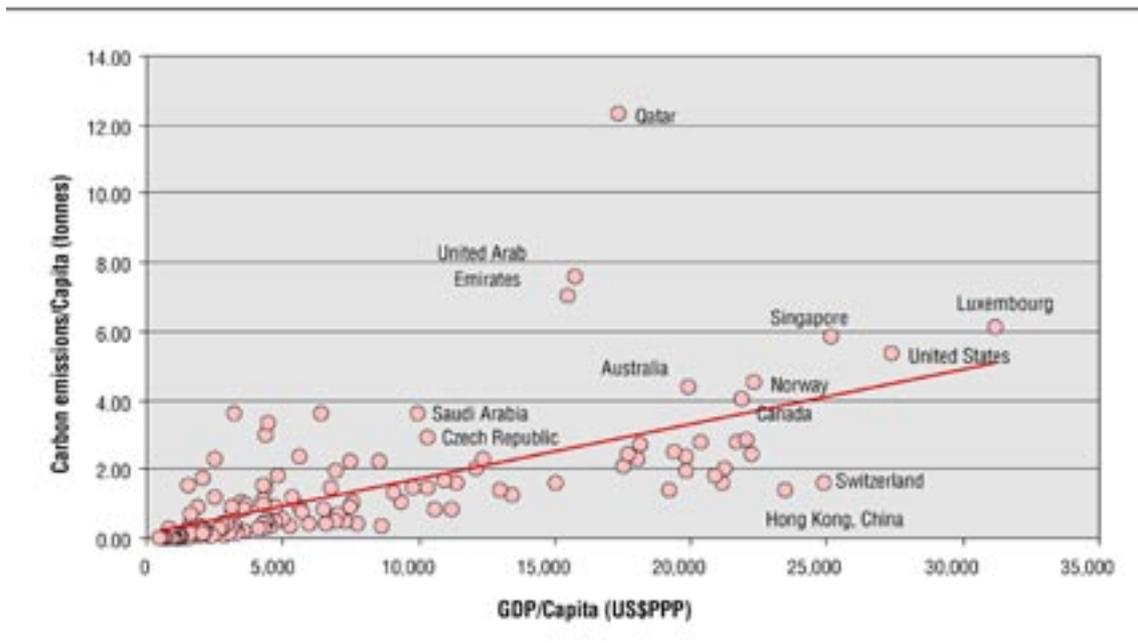
Werfen wir zunächst einen Blick in die Vergangenheit. Der weitaus größte Teil der auf den Menschen zurückzuführenden Treibhausgasemissionen in den beiden letzten Jahrhunderten stammt aus der Verbrennung fossiler Energieträger wie Kohle, Öl und Gas. Insbesondere die Freisetzung des in seiner Klimarelevanz bedeutendsten Treibhausgases, des Kohlendioxids (CO₂), geht auf die Nutzung der Jahrtausenden alten Kohlenstofflagerstätten zurück. Erst der Zugriff auf diese fossilen Energiequellen ermöglichte die seit Beginn des 19. Jahrhunderts stattfindende Expansion industrieller Produktionsprozesse und des damit verbundenen Wirtschaftsmodells. Das Erreichen eines bestimmten materiellen Wohlstandsniveaus war seit Beginn der industriellen Revolution daher immer auch an die Freisetzung von CO₂ gekoppelt (Banuri/Weyant 2001, S. 87–90).

Im Umkehrschluss ist in den zurückliegenden Jahrzehnten das Niveau der Treibhausgas- und insbesondere der CO₂-Emissionen unmittelbarer Ausdruck der Wirtschaftsstruktur und damit zu einem gewissen Grad auch des gesellschaftlichen Wohlstands eines Landes gewesen. Folgerichtig lassen sich ca. 80 Prozent des im letzten Jahrhundert freigesetzten CO₂ (aus der Verbrennung fossiler Brennstoffe) im industrialisierten Norden verorten (WRI 2001).²

Und auch für die Gegenwart lässt sich diese enge Verzahnung von wirtschaftlicher Entwicklung und Treibhausgasemissionen trotz der mit Ölkrise und Klimaschutzmaßnahmen einhergegangenen Effektivierung des Energieeinsatzes weiterhin konstatieren (vgl. Box „Zusammenbruch des Ostens und Aufstieg der asiatischen Tigerstaaten“). Auch wenn sich in einigen Ländern eine Entkopplung des Emissionsaufkommens vom Wirtschaftswachstum andeutet, zeigt ein länderübergreifender Vergleich von pro Kopf-Emissionen und pro Kopf-Einkommen die weiterhin bestehende Korrelation beider Indikatoren (vgl. *Abbildung 2*). So spiegelt sich die global ungleiche Verteilung materiellen Wohlstands in den Emissionsniveaus der Länder wider – ein ähnliches Bild ließe sich auch innerhalb einzelner Gesellschaften aufzeigen.

Eine Begrenzung der erlaubten Menge freizusetzender Treibhausgasemissionen stellt sich daher für viele Länder immer auch als eine Restriktion ihrer Entwicklungspotenziale dar. Insbesondere für die Länder des Südens drängt sich aus diesem Grund allzu leicht der Eindruck auf, globale Klimaschutzpolitik würde sie der Leiter berauben, mit der sie ein ähnlich hohes Wohlstandsniveau wie die Industrieländer erklimmen können. Im Umkehrschluss heißt dies: Eine erfolgreiche globale Klimaschutzpolitik, zu der mittel-

2 Die Berücksichtigung der anderen Treibhausgase ergibt ein etwas abweichendes Bild, da einige Entwicklungsländer insbesondere durch die Brandrodung tropischer Wälder und den großflächigen Reis-anbau auf Nassfeldern einen vergleichsweise hohen Ausstoß der dort herrührenden Treibhausgase aufweisen. In der Summe aller Treibhausgase überwiegt jedoch weiterhin der Beitrag der Industrieländer am globalen Temperaturanstieg und den damit einhergehenden Folgen (Elzen/Schaeffer 2002).

Abbildung 2: Pro Kopf-CO₂-Emissionen und -Einkommen

Quelle: Banuri/Weyant (2001), 88.

und langfristig alle Länder ihren Beitrag liefern müssen, muss den Entwicklungsbedürfnissen des Südens Rechnung tragen, ohne dabei das letztendliche Ziel, „eine gefährliche anthropogene Störung des Klimasystems“ zu verhindern (Art. 2 Klimarahmenkonvention), aus den Augen zu verlieren. Ökologische Ressourcengerechtigkeit wird dabei eine, wenn nicht *die* zentrale Rolle spielen.

Rio und Kyoto – welche Rolle spielt Gerechtigkeit?

Die zentrale Bedeutung zwischenstaatlicher Gerechtigkeit für ein auf breiter Zustimmung basierendes internationales Klimaschutzabkommen spiegelt sich auch in der 1992 in Rio unterzeichneten Klimarahmenkonvention wider (BGBl 1994). „Gerechtigkeit“ erhielt dort den Status eines handlungsleitenden Grundsatzes internationaler Klimapolitik: Gemäß Artikel 3 der Konvention soll die internationale Staatengemeinde Maßnahmen zum Klimaschutz „auf der Grundlage der *Gerechtigkeit* und entsprechend ihren gemeinsamen, aber unterschiedlichen Verantwortlichkeiten und ihren jeweiligen Fähigkeiten“ (Art. 3.1) ergreifen. Daraus kann zwar für spezifische Regelungstatbestände – wie z. B. die Zuerkennung von Nutzungsrechten an der Atmosphäre – keine unmittelbare Rechtsfolge abgeleitet werden (Yamin 1995), in Verbindung mit anderen Bestimmungen der Konvention lässt sich jedoch ein erster Eindruck davon verschaffen, was unter den 188 Mitgliedsstaaten der Konvention als Konsens hinsichtlich einer gerechten Ausgestaltung internationaler Klimapolitik gelten darf.

Industrieländer sollen demnach bei der Ergreifung von Klimaschutzmaßnahmen eine Vorreiterrolle übernehmen, da ihnen der Großteil der gegenwärtigen und historischen Emissionen zuzurechnen ist und sie daher eine besondere Verantwortung tragen. Entwicklungsländern wird hingegen vorläufig das Recht zugestanden, ihre Emissionen weiter steigern zu dürfen, um „ihre sozialen und Entwicklungsbedürfnisse befriedigen“ zu können. Dies stellt in knappen Worten den in der Konvention enthaltenen Grundkonsens für die Nutzung der Atmosphäre dar. Entsprechend findet die einzige in der Konvention enthaltene Passage, die eine Limitierung der Treibhausgasemissionen vorsieht, nämlich deren Stabilisierung auf dem Niveau von 1990, auch nur für Industrieländer Anwendung.

Eine Regulierung der Nutzung der Atmosphäre durch *verbindliche* Emissionsziele für einzelne Länder wurde erstmals im Kyoto-Protokoll festgelegt (UNFCCC 1998; Oberthür/Ott 1999). Unter Rückgriff auf die Kategorisierung der Konvention mit westlichen Industrie- und osteuropäischen Transformationsländern auf der einen und dem Rest der Welt auf der anderen Seite wurde für erstere eine Reduktion ihrer Gesamtemissionen aus dem Jahr 1990 um fünf Prozent für die Jahre 2008-2012 vereinbart. Das Gesamtvolumen der

Das „EU-Bubble“ – Modell für ein globales Abkommen?

Die Mitgliedsstaaten der Europäischen Union haben einzeln und als Ganzes im Rahmen des Kyoto-Protokolls eine Reduktionspflicht von acht Prozent übernommen. Das Kyoto-Protokoll eröffnet jedoch Staatengruppen die Möglichkeit, ihre Reduktionspflicht intern neu zu verteilen, wenn dabei die erforderliche Gesamtreduktion erreicht wird – und genau davon hat die EU Gebrauch gemacht.

Basis der EU-internen Differenzierung war die von Blok et al. (1997) entwickelte Triptych-Methode. Diese beinhaltet, dass die Emissionen eines jeden Landes gemäß ihrer sektoralen Herkunft kategorisiert und dann nach Maßgabe spezifischer Kriterien die zustehenden Emissionsmengen errechnet werden. Erlaubte Emissionen für den Sektor der energieintensiven Schwerindustrie berechnen sich gemäß des Kriteriums der Energieeffizienz, solche aus der Elektrizitätserzeugung nach den jeweiligen Anteilen der verschiedenen Energieträger und für Emissionen aus privaten Haushalten ist die Bevölkerungsgröße der entscheidende Maßstab. Die daraus resultierenden länderspezifischen Emissionskontingente dienten bei der politischen Aushandlung der Länderquoten als Orientierungsmarken. Die schließlich beschlossene EU-interne Neuregelung sieht in Folge dessen eine große Bandbreite von länderspezifischen Verpflichtungen vor, die von einer erlaubten Steigerung der Emissionen um 27 Prozent (Portugal) bis hin zu einer Reduktion von 28 Prozent (Luxemburg) reicht (UNFCCC 2002a).

Im Gegensatz zur ad hoc-Regelung von Kyoto wurde also dem EU-internen politischen Aushandlungsprozess ein systematisiertes Verfahren vorgeschaltet, das Unterschieden in der Wirtschaftsstruktur und den Emissionsniveaus der Staaten zu einem gewissen Grad Rechnung trägt. Insofern kann dieses Vorgehen als Präzedenzfall für eine im globalen Maßstab stattfindende Verteilung von Emissionskontingenten gelten, auch wenn vor dem Hintergrund der weitaus größeren Heterogenität der Länder die Verteilungskriterien überdacht werden müssen.

einzusparenden Emissionen wurde in unterschiedlichem Ausmaß auf die betroffenen Länder verteilt. Während der Großteil der Länder ihr Emissionsaufkommen zwischen fünf und acht Prozent zurückführen muss, haben sich einige Länder (Russland, Neuseeland und Ukraine) lediglich zu einer Stabilisierung ihrer Emissionen verpflichtet, wohingegen Australien (+8%), Island (+10%) und Norwegen (+10%) sogar ein begrenzter Emissionsanstieg zugestanden wird. Diese länderspezifischen Emissionsziele basierten nicht auf einer systematischen Methodik oder auf nachvollziehbaren Kriterien, sondern sind vielmehr auf die freiwillige Übernahme von Reduktionsverpflichtungen und das Verhandlungsgeschick einzelner Delegationen zurückzuführen. Ausgehend vom Status quo, also dem bestehenden Emissionsniveau, haben die Staaten je nach Einschätzung ihrer Einsparungsmöglichkeiten Emissionsziele übernommen.

Für Entwicklungsländer sieht das Kyoto-Protokoll hingegen keine quantifizierten Emissionsziele vor. Diese dürfen daher weiter unlimitiert Treibhausgasemissionen freisetzen, um der Erfüllung ihrer wirtschaftlichen und sozialen Entwicklungsbedürfnisse ohne klimapolitische Restriktionen nachkommen zu können.

Dem in der Konvention identifizierten Grundkonsens zur Umsetzung von Gerechtigkeit im internationalen Klimaschutz wird zumindest insofern durch die Regelungen des Kyoto-Protokolls Genüge geleistet, als dass die Industrieländer voranschreiten und den Entwicklungsländern vorübergehend zugestanden wird, ihrer (wirtschaftlichen) Entwicklung Priorität gegenüber dem Klimaschutz einzuräumen. Das recht beliebige Verfahren der Zuerkennung von Emissionsrechten für die Industrieländer wird jedoch langfristig kein Modell für zukünftige Vereinbarungen sein können.

Die bisher im Kyoto-Protokoll fixierten Emissionsziele stellen vor dem Hintergrund der prognostizierten Emissionsverläufe und der damit einhergehenden verheerenden Auswirkungen für viele Regionen nur einen ersten Schritt auf dem Weg zu langfristig wirksamen Regelungen für den weltweiten Klimaschutz dar. Um die von mehreren Enquete-Kommissionen des deutschen Bundestages für notwendig erachtete Halbierung der globalen CO₂-Emissionen bis Mitte dieses Jahrhunderts zu erreichen (Enquete-Kommission 2002), bedarf es einer deutlichen Verschärfung der Emissionsziele für die Industrieländer, aber auch einer Limitierung des Emissionszuwachs der Länder des Südens – eine ungleich größere Herausforderung als die Umsetzung der bisher im Kyoto-Protokoll verankerten Pflichten.

Im Kyoto-Protokoll ist vorausschauend bereits festgelegt worden, über seine Fortentwicklung spätestens ab 2005 zu verhandeln. Auch wenn es dabei zunächst „nur“ um Emissionsziele für den Zeitraum zwischen 2013 und 2017 geht, muss dort die Basis für langfristig wirksamen Klimaschutz gelegt werden. Aspekten internationaler „Süd-Nord“-Gerechtigkeit muss dabei systematisch Rechnung getragen werden, eine ad hoc-Entscheidung wie in Kyoto würde hingegen wenig zielführend sein – mit kaum abschätzbaren Folgen.

Prinzipien für die Verteilung des globalen Emissionskuchens

Unabhängig davon, wo auf der Welt Treibhausgase freigesetzt werden, tragen sie in gleichem Maße zur Steigerung der atmosphärischen Treibhausgaskonzentration und damit zum fortschreitenden Klimawandel bei. Langfristig müssen also alle Staaten in ein System globalen Klimaschutzes integriert werden. Wenn aber alle Staaten ihre Nutzung der Atmosphäre begrenzen sollen, rückt die Frage ins Zentrum, wer eigentlich welches Stück vom Kuchen des global als tolerabel erachteten Emissionsaufkommens erhält.

Wie also könnte eine „gerechte“ Aufteilung des Kuchens vorgenommen werden? Die Normativität des Begriffs der Gerechtigkeit bedingt eine Vielzahl möglicher Antworten, die jede für sich eine gewisse Plausibilität aufweisen. Eine Verständigung auf ein Prinzip, das von den meisten Akteuren als gerecht wahrgenommen wird, erscheint jedoch mittel- bis langfristig unabdingbar für ein erfolgreiches Fortschreiten im globalen Klimaschutz. Vor diesem Hintergrund werden im Folgenden die vier im klimapolitischen Diskurs prominentesten vertretenen Verteilungsprinzipien diskutiert.

Des Großvaters Vermächtnis

Gerecht ist, wenn jeder in vergleichbarer Weise zur Lösung der Klimaproblematik beiträgt und alle Staaten daher prozentual gleiche (oder nur leicht variierende) Reduktionsziele übernehmen – so könnte man argumentieren. Klimaschutz wird in diesem Falle als Bürde aufgefasst, die es gleichmäßig auf alle Staaten zu verteilen gilt. Jedes Land muss sein Scherflein tragen, die Relationen im Emissionsaufkommen zwischen den Staaten bleiben jedoch gewahrt. Exemplarisch für ein solches „*Grandfathering*“-Verfahren ist die in der Konvention verankerte Verpflichtung aller Industrieländer, ihre Treibhausgasemissionen auf dem Niveau von 1990 zu stabilisieren. Auch die Regelungen im Kyoto-Protokoll lehnen sich trotz der dort vorgenommenen Differenzierung der Emissionsziele stark an einem solchen Verfahren an.

Übertragen auf einen rechtebasierten Ansatz bedeutet dies implizit, dass sich die Verteilung des zur Verfügung stehenden globalen Emissionsbudgets am Status quo (minus x) in den einzelnen Ländern zu orientieren hat. Dieses Prinzip des „*right of first-in-time*“ (Rayner 1995, S. 65) basiert auf der Vorstellung, dass das gegenwärtige Emissionsniveau eine Art Gewohnheitsrecht auch für die Zukunft konstituiert. „Von einem Sein wird auf ein Sollen, von einer Faktizität wird auf die Norm geschlossen.“ (Ruth 1981, S. 58). Von UnterstützerInnen wird desweiteren angeführt, dass die industrielle Entwicklung des Nordens zu einem Anstieg des wirtschaftlichen Wohlstands auf globaler Ebene beigetragen habe. Nicht zuletzt deswegen müsse der historisch gewachsenen Abhängigkeit der Industrieländer vom Einsatz fossiler Energieträger durch die Zuerkennung des Großteils der Emissionsrechte auch in Zukunft Rechnung getragen werden.

Im Vorfeld der Verhandlungen von Kyoto war die Idee einer relativen Gleichverteilung der Reduktionserfordernisse weit verbreitet. Dies mag zum einen in deren einfacher

Operationalisierbarkeit und zum anderen in den bereits bestehenden Erfahrungen in anderen Umweltregimen begründet liegen. Ausschlaggebend für die breite Zustimmung war aber wohl die relative Homogenität der Industrieländer, deren Emissionsziele es in Kyoto zu verhandeln galt. Übertragen auf die globale Ebene wurde das Prinzip des „*Grand-fathering*“ aber kaum offen diskutiert. Dies nicht zuletzt deshalb, weil die Vereinbarkeit mit den in der Klimarahmenkonvention verankerten Grundsätzen in mehrfacher Weise kollidieren würde. Erkennt diese doch ausdrücklich die wirtschaftliche und soziale Entwicklung der Entwicklungsländer als prioritäres Anliegen an und gesteht ihnen zu diesem Zwecke eine Steigerung ihrer Emissionsniveaus zu. Darüber hinaus würde der in der Konvention explizit angemahnten Vorreiterrolle der Industrieländer in kaum genügendem Maße nachgekommen.

Insbesondere von Seiten der Entwicklungsländer dürfte daher mit massivem Widerstand gegen ein solches Verteilungsprinzip zu rechnen sein, würde dadurch doch den Industrieländern garantiert, weiterhin auf hohem Niveau emittieren zu dürfen, wohingegen Staaten mit niedrigem Emissionsaufkommen für ihren bisher geringen Beitrag zum Klimawandel und damit indirekt für ihren niedrigen Grad der Entwicklung „bestraft“ würden. Dies käme einer Festschreibung der bisher äußerst unterschiedlichen Ressourcennutzung und damit auch einer Zementierung bestehender Entwicklungsunterschiede gleich. Profiteure dieses Konzeptes wären die Industrieländer, Verlierer die Entwicklungsländer. In dieser Frage wird sich daher sehr schnell zeigen, inwiefern die verschiedentlich beschworene neue Verhandlungsmacht der Entwicklungsländer in internationalen Umweltregimen, den jenseits dieser Politikfelder bestehenden Machtkonstellationen standhalten kann.

Jeder nach seinen Fähigkeiten ...

... jedem nach seinen Bedürfnissen!“ Auf diese Formel brachte Marx seine Vorstellungen von Gerechtigkeit (Marx 1978, S. 21). Betrachtet man nur den ersten Halbsatz, so ließe sich argumentieren, jedes Land solle gemäß seiner Möglichkeiten und Fähigkeiten Reduktionsmaßnahmen übernehmen. Um dieses Potenzial an möglichem Klimaschutz quantifizieren zu können, wird meist die relative Wirtschaftskraft eines Staates – indiziert durch das pro Kopf-Einkommen – als Maßstab der dem Staat zuzuschreibenden Fähigkeiten im Klimaschutz vorgeschlagen. Auch diesem Prinzip liegt die Vorstellung zugrunde, dass es in erster Linie um die Aufteilung von Kosten des Klimaschutzes gehe und Länder mit überdurchschnittlichem Einkommensniveau aufgrund ihrer größeren finanziellen wie technologischen Kapazitäten einen größeren Teil an Reduktionslasten zu übernehmen haben. Im Falle des Kuchenbeispiels bekämen reichere Länder ausgehend von ihrem gegenwärtigen Emissionsniveau ein entsprechend kleineres Stück vom Kuchen der global zugelassenen Emissionen zuerkannt – und vice versa. Auch hier dient also der Status quo als Ausgangspunkt für die Anwendung der Verteilungsregel.

Der Klimarahmenkonvention würde dadurch insofern entsprochen, als eine solche Verteilung mit dem dort verankerten Grundsatz vereinbar wäre, dass Länder das Klima „entsprechend (...) ihren jeweiligen Fähigkeiten“ zu schützen haben. Da reiche Volks-

wirtschaften in den meisten Fällen auch ein hohes (historisches) Emissionsaufkommen aufweisen, würde mittelbar auch dem Konventionsgrundsatz der „gemeinsamen, aber unterschiedlichen Verantwortlichkeiten“ nachgekommen. Nur schwer vereinbar mit der Konvention ist jedoch der Umstand, dass bei strikter Anwendung dieses Prinzips *alle* Staaten gemäß ihres pro Kopf-Einkommens Reduktionspflichten übernehmen müssten – seien sie auch noch so gering. Durch die Festlegung eines Mindesteinkommens, unterhalb dessen keinerlei Reduktionspflichten zu übernehmen sind, könnte dieser Mangel jedoch behoben werden.

Ganz abgesehen von den generellen Schwächen eines aus der volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung stammenden Indikators (Diefenbacher 2001, S. 113–132) zur Abbildung gesellschaftlichen Wohlstands, weist die relative Wirtschaftskraft als Maßstab für die „Fähigkeiten“ eines Landes einen weiteren nicht behebbaren Mangel auf: Es besteht keine unmittelbare Kopplung an die tatsächlichen Emissionen eines Landes. Auch wenn diese im länderübergreifenden Durchschnitt immer noch an die Wertschöpfung gekoppelt sind, so ergibt doch ein Vergleich der Emissionsintensitäten verschiedener Volkswirtschaften erhebliche Unterschiede. Dies hätte zur Konsequenz, dass ein Land mit geringer Emissionsintensität im gleichem Maße Reduktionen auf sich nehmen müsste, wie ein Land von gleicher Wirtschaftskraft aber mit weitaus höheren Emissionen. Eine aktive Vorreiterrolle im Klimaschutz würde dadurch nicht belohnt, sondern würde sich sogar zum Nachteil des Vorreiterstaates auswirken – ein Umstand, der weder dem Klimaschutz voranbringt, noch als gerecht gelten kann.

Gemäß historischer Verantwortung

Aber was genau ist dann gerecht? Anstatt auf Größen wie die Wirtschaftskraft eines Landes zurückzugreifen, die nur mittelbar mit dem Problem „Klimawandel“ zusammenhängen, bestünde eine weitere Variante darin, Emissionsrechte gemäß des Verursacherprinzips zuzuerkennen. Man müsste sich also wieder der Emissionsseite zuwenden.

Die eigentliche Ursache der vom Menschen verursachten Erwärmung ist jedoch gar nicht so sehr das gegenwärtige Emissionsniveau, sondern aufgrund der langen Verweildauer der Treibhausgase in der Atmosphäre vielmehr die akkumulierte Emissionsmenge der letzten Jahrzehnte. Bei Anwendung des Verursacherprinzips müssten also die historischen Emissionen der einzelnen Länder bei der Zuteilung von Emissionsrechten Berücksichtigung finden.

Eine Verteilung von Emissionsrechten auf Basis der historischen Emissionen würde vielen Ländern des Südens ein weit über ihre gegenwärtigen Emissionen hinausreichendes Emissionsbudget zur Verfügung stellen. Von daher überrascht es kaum, dass der prominenteste in diese Richtung weisende Vorschlag von Brasilien in die internationalen Verhandlungen eingebracht wurde (vgl. Box „Historische Verantwortung – der brasilianische Vorschlag“).

Historische Verantwortung – der brasilianische Vorschlag

Das „Brazilian Proposal“ sieht vor, die politisch vereinbarte Gesamt-Reduktionsquote auf die einzelnen Länder gemäß ihres Beitrags zum Anstieg der globalen Durchschnittstemperatur zu verteilen (UNFCCC 1997; Rovere et al. 2002). Der im Vorfeld der Verhandlungen von Kyoto eingebrachte Vorschlag wurde mehrmals überarbeitet und ist bis zum gegenwärtigen Zeitpunkt Gegenstand der Verhandlungen (vgl. UNFCCC 2002b) – eine „Wertschätzung“, die keinem anderen Vorschlag zuteil wurde.

Bei genauerer Betrachtung offenbart dieser Vorschlag jedoch erhebliche Schwächen. So müssen gemäß der brasilianischen Methodik alle Länder zu einem gewissen Grad ihre Emissionen zurückführen, da jedes Land gemäß seiner (auch noch so kleinen) Verantwortung einen Teil des Gesamtreduktionsziels übernehmen muss. Ließe sich dieser Kritik noch durch eine Modifikation des Ansatzes begegnen, so bleibt eine grundsätzlichere bestehen, die den Staat als geeignete Bezugsgröße für die Beurteilung der historischen Verantwortung in Frage stellt, da sie keinerlei Relation zu der durch die Staaten repräsentierten Bevölkerungsgröße beinhaltet. Gemäß des brasilianischen Vorschlags würden bevölkerungsreiche Staaten mit niedrigem pro Kopf-Emissionsniveau solchen mit hohen pro Kopf-Emissionen aber geringerer Bevölkerung aufgrund der gleichen absoluten Menge der auf sie zurückzuführenden kumulierten Emissionen in ihrer historischen Verantwortung gleichgestellt. Man darf daher gespannt sein, inwiefern dieser Vorschlag, der ursprünglich nur die Industrieländer als Adressaten hatte, in zukünftigen Verhandlungen um länderspezifische Emissionsziele tatsächlich aufgegriffen wird.

Den Beitrag eines jeden Staates zum Problem des Klimawandels als Ausgangspunkt für die Zuteilung von Emissionsrechten zu wählen, stünde insbesondere mit dem in der Klimarahmenkonvention verankerten Grundsatz der „gemeinsamen, aber unterschiedlichen Verantwortlichkeiten“ im Einklang. Der dort zum Ausdruck kommenden differierenden Nutzung der Atmosphäre während der letzten beiden Jahrhunderte würde Rechnung getragen, während derer sich die Wirtschaft in den Industrieländern ohne Rücksicht auf Grenzen der atmosphärischen Absorptionskapazität entwickeln konnte. Da die mit der industriellen Produktionsweise der Vergangenheit einhergehende Überlastung der atmosphärischen Absorptionskapazität als Restriktionen in der Gegenwart und Zukunft wirksam werden, wurde damit den Entwicklungsländern die Möglichkeit einer nachholenden Entwicklung „nachhaltig“ versperrt. Eine Berücksichtigung historischer Emissionen würde also eine Art Kompensation für Entwicklungsländer für nicht mehr nutzbare Entwicklungspfade darstellen. Im klimapolitischen Diskurs wird in diesem Kontext daher auch der Terminus der „natürlichen Schulden“ (*natural debt*) verwandt, den Smith (1993) wie folgt umschreibt: „*Just as with a financial debt, (...) it does not seem unfair to ask nations to pay off the natural debt in the same proportion as it was borrowed.*“ (Smith 1993, S. 36)

Auf der anderen Seite mag man diesen Ansatz vor dem Hintergrund der politischen Machtkonstellationen als nicht durchsetzbar betrachten, da er mehr als jeder andere Ansatz Zugeständnisse auf Seiten der Industrieländer erfordert. Doch auch jenseits von

Fragen der realpolitischen Umsetzbarkeit werden eine Reihe weiterer Argumente gegen eine Anwendung eines solchen historischen Ansatzes vorgebracht. So wird auf die unzureichende Datenlage für die historischen Emissionen vieler Treibhausgase hingewiesen und auf die Probleme, die bei der Zurechnung von Verantwortlichkeiten bei einer Änderung der Staatsgrenzen (auseinander fallen der ehemaligen Sowjetunion, Ex-Jugoslawiens etc.) entstehen. Doch diese Probleme formaler Art könnten bei der Operationalisierung dieses Prinzips Berücksichtigung finden. Stichhaltiger erscheint vielmehr das folgende Argument: „*Past generations acted out of ignorance.*“ (Smith *et al.* 1993, S. 81) Die Problematik des anthropogenen Treibhauseffekts war bis Anfang der 1980er Jahre weder im öffentlichen Bewusstsein noch als politisches Handlungsfeld verankert. Treibhausgase wurden also bis zu diesem Zeitpunkt in Unkenntnis der damit einhergehenden Folgen emittiert. Eine Handlung ist aber nur dann als ungerecht einzustufen, wenn sie im Wissen um die Konsequenzen durchgeführt wird, ließe sich mit Aristoteles argumentieren. „Nachsicht verdienen fehlerhafte Handlungen, wenn sie nicht bloß in Unwissenheit, sondern auch aus Unwissenheit geschehen.“ (Aristoteles 1985, S. 121)

Eine dem Verursacherprinzip entspringende besondere Verantwortung des Nordens lässt sich dennoch nicht wegdiskutieren. Da die westlichen Industriegesellschaften auch in der Zukunft von dem fossilistischen Entwicklungspfad früherer Generationen und den dadurch erzielten wirtschaftlichen Vorteilen profitieren werden, kann zumindest ein Anspruch darauf abgeleitet werden, dass sie ihre Verantwortung aktiv wahrnehmen und im Klimaschutz voranschreiten. „*The rich world cannot expect to share forever in the benefits of international order while denying the responsibilities such order entails.*“ (Grubb 1995, S. 477) Aus diesen Gründen weist die Klimarahmenkonvention den Industrieländern zu Recht eine Führungsrolle „bei der Bekämpfung der Klimaänderungen und ihrer nachteiligen Auswirkungen“ zu. Auch die in erster Linie durch Industrieländer erfolgende Speisung der auf den Klimagipfeln in Bonn (CoP 6b) und Marrakesch (CoP 7) beschlossenen Klima-Fonds, die Entwicklungsländer bei der Anpassung an den Klimawandel und dem Ergreifen von Klimaschutzmaßnahmen unterstützen sollen, findet ihre Rechtfertigung in der historischen Verantwortung der Industrieländer. Und schließlich wird es als „moralisches Argument“ (Loske 1996, S. 88) von Seiten der Entwicklungsländer auch weiterhin Verwendung finden.

Gerechtigkeit als Gleichheit

Allen bisher vorgestellten Verteilungsprinzipien dient der Staat als Bezugsgröße und es wurde von einer gegebenen Emissions- bzw. Einkommensstruktur ausgegangen. Im Folgenden wird ein Perspektivenwechsel vorgenommen und die Frage der Gerechtigkeit am Verhältnis der einzelnen BürgerInnen zueinander diskutiert.

Ausgangspunkt ist die in der Menschenrechtsdeklaration der Vereinten Nationen verankerte formalrechtliche Gleichstellung aller Menschen. Diese sieht eine Behandlung aller als Gleiche vor, d.h. niemand darf aufgrund von Herkunft, Geschlecht oder sozialem Status in seinen elementaren Rechten eingeschränkt werden (UN 1948). Wird nun die

Nutzung eines globalen Gemeinguts limitiert, das bisher jedem frei zugänglich und weder staatlichen noch privaten Besitzrechten unterstellt war, ließe sich daraus ableiten, dass prinzipiell zunächst einmal jedem Menschen ein gleicher Anteil an dem noch erlaubten Nutzungsquantum zugesprochen werden müsse. Jede andere Regelung würde mit dem Diskriminierungsverbot der Menschenrechtscharta in Konflikt treten.

Übertragen auf das Gemeingut Atmosphäre bedeutet dies, dass die Verteilung eines zukünftig als tolerabel erachteten globalen Emissionsbudgets anhand des Kriteriums gleicher pro Kopf-Rechte erfolgen müsste. Nur dadurch würde dem formalen Gleichheitsgebot Rechnung getragen und jeder/m in diesem Punkt gleiche Entwicklungsmöglichkeiten garantiert. Aufgrund dieser moralischen Überzeugungskraft und der einfachen Operationalisierbarkeit ist die Forderung nach gleichen Rechten einer jeden WeltbürgerIn am Gemeingut Atmosphäre wohl der im klimapolitischen Diskurs um die Verteilung von Emissionsrechten am häufigsten genannte Vorschlag.³

Auch der Minimalanforderung an ein gerechtes Verteilungsverfahren, bestehende Entwicklungsunterschiede zwischen Nord und Süd nicht weiter zu verschärfen, würde dieses Prinzip Rechnung tragen. Zumindest mittelfristig würde sogar ein Beitrag zur Verringerung der Kluft zwischen Arm und Reich geleistet, da angesichts der gegenwärtigen Unterschiede in den pro Kopf-Emissionsniveaus mittels des Instruments des Emissionshandels ein Finanztransfer von Nord nach Süd stattfinden würde.

Doch es wird auch Widerspruch gegen dieses Verständnis von Verteilungsgerechtigkeit erhoben. Eine weltweite Gleichschaltung der pro Kopf-Emissionsniveaus und der damit verbundenen Lebensstile wird befürchtet und eine damit einhergehende kulturelle Verarmung prophezeit. Dieser Einwand unterliegt der Annahme, dass mit der Verteilung der Emissionsrechte auch über die tatsächliche Nutzung der Ressource entschieden wird. Dem kann entgegengehalten werden, dass Emissionsrechte lediglich die Option auf Nutzung eröffnen, dass über das Instrument des Emissionshandels ein Teil der Nutzungsansprüche an Dritte transferiert werden und auf diese Weise ein bedarfsorientierter Ausgleich stattfinden kann. Ein egalitärer Zuteilungsmodus bedeutet daher mitnichten den befürchteten „Ressourcenkommunismus“ (Huber 1995, S. 96), sondern schafft lediglich *Chancengleichheit*, von der ausgehend eine Vielfalt von (wirtschaftlichen und kulturellen) Entwicklungen möglich ist.

Ein anderer Einwand lautet, eine in Abhängigkeit von der Bevölkerungsgröße vorgenommene Verteilung habe eine Bevölkerungswachstum induzierende Wirkung und verschärfe damit langfristig die relative Ressourcenknappheit. Auch dieser kann entkräftet werden. Ohne auf die an anderer Stelle ausführlich geführte Debatte um den oftmals zu pauschal postulierten Zusammenhang von Bevölkerungswachstum und Umweltproblemen einzu-

3 Fujii (1990) erweitert diesen Ansatz gleicher Rechte um die historische Dimension: „Everyone has an equal emission quota irrespective of both the country he or she lives in and the generation he or she belongs to.“ (Fujii 1990, S. 2) Aufgrund der geschilderten Einwände gegen eine Berücksichtigung historischer Emissionen wird dieser Gedanke hier jedoch nicht weiter verfolgt.

gehen (vgl. Amalric 1995, Johnson/Nurick 1995, O'Neill *et al.* 2001), sollte doch der Verweis auf wesentlich bedeutendere Determinanten der demographischen Entwicklung als Entgegnung genügen. Selbst wenn man dem Einwand folgen wollte, so lassen sich durch geringe Modifikationen wie eine verzögerte Verwendung von Bevölkerungsdaten oder die Bezugnahme auf die Daten eines Referenzjahres die beschriebenen Befürchtungen nahezu vollkommen ausräumen.

Wenden wir uns den UnterstützerInnen dieses Konzepts zu. Insbesondere bevölkerungsreiche Staaten mit niedrigen pro Kopf-Emissionen würden von einer egalitären Verteilung der Emissionsrechte profitieren. Nicht verwunderlich ist es daher, dass diese Forderung besonders in vielen Ländern des Südens Zustimmung findet. So wurde bereits während der Aushandlung der Klimarahmenkonvention von Seiten der Entwicklungsländer gefordert, gleiche pro Kopf-Rechte als zentrale Zielsetzung in der Konvention zu verankern (Bodansky 1993, S. 500). Auch wenn aus verhandlungsstrategischen Gründen schon seit geraumer Zeit von Seiten der Entwicklungsländer kaum eine offizielle Äußerung zur Fortentwicklung des Klimaregimes zu vernehmen ist, so kann dies doch weiterhin als die vorherrschende Position einer Mehrzahl der Entwicklungsländer unterstellt werden. Dies wurde zuletzt durch den indischen Premierminister Vajpayee bestätigt, der auf dem Klimagipfel von Neu Delhi (CoP 8, Nov. 2002) das selbst auferlegte Schweigegelübde der Entwicklungsländer für einen kurzen Moment durchbrach, um festzustellen: „We do not believe that the ethos of democracy can support any norm other than equal per capita rights to global environmental resources.“ (Vajpayee 2002) Auch von Seiten der institutionalisierten Zivilgesellschaft (Lammi/Tynkkynen 2001; World Council of Churches 2000) und durch WissenschaftlerInnen erfährt diese Position große Unterstützung (Baer *et al.* 2000; Gupta/Bhandari 1999; Helm/Simonis 2001; WBGU 2003).

Doch so mag man einwenden, dem Großteil der Industrieländer würde bei einer Verteilung auf pro Kopf-Basis derart hohe Reduktionslasten aufgebürdet, dass von ihnen als den Schlüsselakteuren der Welt- und Klimapolitik wohl keine Einwilligung zu erwarten sei. Nach einem Blick auf die Verlautbarungen von Seiten der Industrieländer muss dieser Einwand jedoch relativiert werden. Denn selbst bei einigen Industrieländern findet die Idee gleicher pro Kopf-Rechte als langfristig anzustrebendes Ziel Anklang. Unterstützung fand sie u. a. vom französischen Präsident Jaques Chirac in seiner Ansprache auf dem Klimagipfel in Den Haag (CoP 6, 2000) als auch durch einen Beschluss des Europäischen Parlaments (Europäisches Parlament 1998) und es ließen sich noch eine Reihe weiterer Politiker aus dem Norden nennen, die ebenfalls große Sympathien bekundeten (vgl. Lammi/Tynkkynen 2001, S. 33). Von einer breiten Front gegen das Prinzip gleicher pro Kopf-Rechte bei der Zuteilung von Emissionsrechten kann also nicht die Rede sein, auch wenn ganz unterschiedliche Vorstellungen über zuzugestehende Übergangsperioden bestehen. Dieser Minimalkonsens spiegelt sich auch in dem auf dem Klimagipfel von Marrakesch (CoP 7) verabschiedeten Übereinkommen wider, in dem sich die internationale Staatengemeinde darauf verständigte, „*that the Parties included in Annex I shall implement domestic action (...) with a view to reducing emissions in a manner conducive to narrowing per capita differences between developed and developing country Parties*“ (UNFCCC 2002c, S. 2).

Gleiches Recht auf Nutzung der Atmosphäre

Mittel- und langfristig scheint nur das Leitbild gleicher Rechte an der Nutzung der Atmosphäre für jede WeltbürgerIn der Erfordernis einer gerechten Ausgestaltung des Klimaregimes genügen zu können.⁴ Dieses stellt einerseits einen Kompromiss zwischen den Forderungen nach Haftung der Industriestaaten für ihre historischen Emissionen und solchen nach Beibehaltung des Status quo dar (Baer *et al.* 2000) und erfüllt andererseits die Mindestbedingung, bestehende Entwicklungsunterschiede nicht weiter zu verschärfen. Durch die Einnahmen aus dem Verkauf von Emissionsrechten aus dem Süden in den industrialisierten Norden würde sogar ein Beitrag zur Verminderung der globalen Kluft zwischen Arm und Reich geleistet. Dies stände im Einklang mit den in der UN-Millenniums-Deklaration festgelegten Zielen zur Armutsminderung (UN 2000, S. 4–6), die auf dem Weltgipfel für Nachhaltige Entwicklung in Johannesburg (2002) nochmals bekräftigt wurden (UN 2002, S. 9–13).

Zukünftige Vereinbarungen müssen sich daher daran messen lassen, inwiefern sie dem Prinzip gleicher pro Kopf-Rechte Rechnung tragen. Schon die zweite Verpflichtungsperiode des Kyoto-Protokolls (2013–2017) sollte daher konzeptionell so angelegt sein, dass die Bestimmung länderspezifischer Emissionsziele sich am Leitbild gleicher pro Kopf Rechte orientieren. Eine Fortsetzung des ad hoc-Verfahrens von Kyoto wird nicht ausreichen – weder für die Ökologie noch für die Gerechtigkeit.

Dies bedeutet vor allem eine drastische Verschärfung der Emissionsminderungsziele für Industriestaaten, aber auch eine Integration von Entwicklungsländern in ein Verpflichtungsregime. Letzteren sollten weitere Emissionssteigerungen erlaubt werden, wobei der Umfang der zulässigen Emissionsmenge sich maßgeblich an der Bevölkerungsgröße orientieren sollte. In Einzelfällen kann es für einen Übergangszeitraum Ausnahmeregelungen geben, wenn vergleichsweise arme Länder ein hohes pro Kopf-Emissionsniveau aufweisen, also nur geringe finanzielle Möglichkeiten zur Minderung haben. Diesen müsste dann durch die internationale Staatengemeinde (v. a. durch die Industrieländer) Unterstützung zur Erfüllung ihrer Klimaschutzziele gewährt werden. Mittel- und langfristig muss am Horizont jedoch immer das Prinzip „*one (wo)man, one emission right*“ erkennbar bleiben.

Doch *transnationale* Gerechtigkeit bei der Nutzung der atmosphärischen Senke erfordert mehr als ein am pro Kopf-Prinzip orientiertes Vorgehen auf *internationaler* Ebene. Den Blick in punkto Gerechtigkeit auf das Verhältnis von Staaten zueinander zu richten ist in der gegenwärtigen Verfasstheit der *Global Governance* notwendig, jedoch keineswegs ausreichend. Denn auch innerhalb vieler Staaten bestehen erhebliche Unterschiede in den Emissionsniveaus verschiedener Bevölkerungsgruppen (Siddiqi 1995). So weisen

⁴ Einschränkung sei darauf hingewiesen, dass hier eine ausschließliche Betrachtung der Emissionsseite internationaler Klimapolitik vorgenommen wird, eine faire Ausgestaltung des Klimaregimes jedoch auch den Aspekt der Anpassung an den Klimawandel in Betracht ziehen muss.

in vielen Ländern des Südens die Mitglieder der Ober- und Mittelschichten vergleichbare Emissionsniveaus wie OECD-BürgerInnen auf, obwohl die durchschnittlichen pro Kopf-Emissionen in diesen Ländern unterhalb des globalen Durchschnitts liegen. Einkommensstarke Schichten in der indischen Stadtbevölkerung wiesen beispielsweise im Jahre 1990 ein zwölfmal höheres Emissionsniveau auf als einkommensschwache Bevölkerungsgruppen auf dem Lande (Parikh/Parikh 2002, S. 9). Das globale Emissionsgefälle dupliziert sich also häufig in der Emittentenstruktur einzelner Länder. Aus diesem Grunde entlarvt Sachs (2001) die gemeinhin vorgenommene Kategorisierung in einen reichen, Ressourcen verschlingenden „Norden“ und einen armen „Süden“ als diplomatische Artefakte und schlägt anstelle dessen die Einteilung in eine globale Konsumentenklasse und eine marginalisierte Mehrheitswelt vor.

Will man von der WeltbürgerIn als AdressatIn gleicher Nutzungsrechte sprechen, gilt es diesen Umstand zur Kenntnis zu nehmen. Nun könnte man argumentieren, dass zumindest demokratisch verfasste Staaten bei ihrem Handeln die Interessen ihrer Bevölkerung im Blick hätten. Insofern würde der Staat stellvertretend für die einzelne BürgerIn über ihr Emissionsrecht verfügen und mit diesem ganz in ihrem Sinne verfahren. Doch braucht es keiner umfangreichen Analyse staatlichen Handelns, um offen zu legen, dass nicht nur in despotischen Regimen noch ganz andere Interessen als die des eigentlichen Souveräns Einfluss auf die Entscheidungsfindung haben. *„Though in theory the federal government defends the interests of all citizens, and of future as well as present generations, in practice it caters to private interests who want favors now.“* (Barnes 2001, S. 50). Im Sinne transnationaler Gerechtigkeit muss daher neben der zwischenstaatlichen auch die innerstaatliche Verteilung in Augenschein genommen werden, besteht also der gleiche Bedarf an einer gerechten Regelung der Nutzungsansprüche an der Atmosphäre.

Wie kann also sichergestellt werden, dass der Staat, wurde einmal eine Verteilung der Emissionsrechte auf zwischenstaatlicher Ebene vorgenommen, seiner Rolle als Treuhänder der Rechte gewahr wird? In der Literatur findet sich kaum eine Antwort auf diese Frage, ja sie wird in den meisten Fällen nicht einmal gestellt. Eine der wenigen Ausnahmen ist die von Barnes (2001) formulierte Idee eines „*Sky Trust*“, der nach dem Vorbild des „*Alaska Permanent Fund*“ konzipiert ist (vgl. Box „*Der Alaska Permanent Fund*“).

Ein am Beispiel des „Alaska Permanent Fund“ angelehnter „Klimafairnessfonds“ würde die treuhänderische Verwaltung der einem Land auf internationaler Ebene zuerkannten Emissionsrechte übernehmen (vgl. Abbildung). Mineralöl- und Energiekonzerne müssten für die auf sie mittelbar zurückzuführenden CO₂-Emissionen beim Fonds Emissionsrechte erwerben. Ein Teil der Emissionsrechte könnte aber auch im Rahmen des zwischenstaatlichen Emissionshandels an andere Länder verkauft werden. Die daraus resultierenden Einnahmen würden an die BürgerInnen eines Landes weitergeleitet, die als TrägerInnen der atmosphärischen Rechte auch die alleinigen TeilhaberInnen des Fonds sind. Die TeilhaberInnenrechte wären nicht übertragbar, sondern gelten qua Wohnsitz und erlöschen mit dem Tode. Die Fondsverwaltung würde der Kontrolle durch die TeilhaberInnen unterliegen und diese können auf diese Weise auch über die Verwendung der Fondseinnahmen entscheiden. So wäre per Beschluss auch die Verwendung eines Teils der Gelder für die

Der „Alaska Permanent Fund“

Im Jahre 1969 verkaufte Alaska einen Teil der Förderrechte an seinen Erdölvorkommen und nahm damit auf einen Schlag 900 Mio. US \$ ein. Ein Geschenk des Himmels (oder besser: der Natur), denn der Haushalt des erst zehn Jahre alten Bundesstaats belief sich damals auf kaum mehr als 100 Mio. US \$. Das Geld aus dem Ölgeschäft wurde in den Auf- und Ausbau des Bildungs- und Gesundheitssystems investiert, doch ging es bald zur Neige. Man hatte, so wurde bald jedem klar, nur einen temporären Vorteil aus dem Verkauf seiner natürlichen Ressourcen gezogen.

Doch Alaska hatte Glück. Mitte der 1970er Jahre wurden weitere Einkommensquellen im Ölgeschäft erschlossen und diesmal wollte man langfristig von den Einnahmen profitieren. Dafür wurde 1976 per Bürgerentscheid die Verfassung um einen Artikel ergänzt, der die Einrichtung des „Alaska Permanent Fund“ vorsieht. Es wurde festgelegt, dass mindestens 25 Prozent der staatlichen Öl-Einnahmen in diesen Fonds fließen müssen. Unabhängig vom Staatshaushalt sollte der Fonds die Gelder langfristig anlegen und so einen Teil des endlichen Öl-Wohlstands in eine stetige Einnahmequelle umwandeln. Getreu dem Motto: „to generate renewable wealth from a non-renewable resource“ (APFC 2001, S. 42). Und dies gelang: Im Jahre 1998 überstiegen die jährlichen Einnahmen aus der Verzinsung des Fondskapitals erstmals die Einnahmen aus dem Ölgeschäft – ein wichtiger Schritt auf dem Weg zu intergenerationaler Gerechtigkeit.

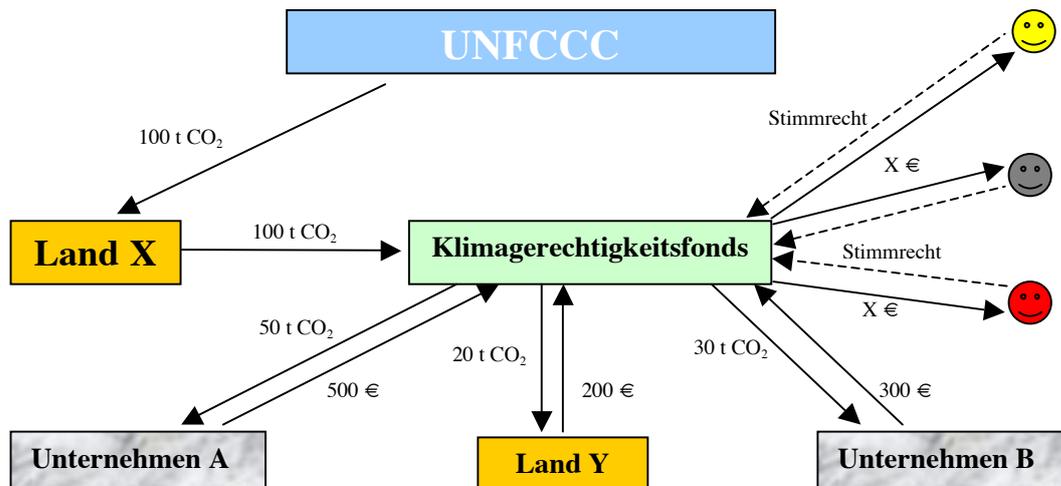
Doch es wurde nicht nur an die Zukunft gedacht. Ein Teil des jährlichen Zinsgewinns wurde seit Anfang der 1980er Jahre als Dividende an die EinwohnerInnen von Alaska ausgezahlt. Von anfangs knapp 400 US \$ je EinwohnerIn erhöhte sich die Dividende im Lauf der Jahre auf 1.850 US \$ im Jahr 2001 – gerade für große Teile der ländlichen Bevölkerung ein wichtiges Zubrot. Der „Alaska Permanent Fund“ ist damit eines der seltenen Beispiele für die direkte Teilhabe einer jeden BürgerIn an einem Gemeinschaftsgut.

Quelle: APFC 2001

Förderung klimafreundlicher Maßnahmen möglich. Es könnten, ja müssten in den ersten Jahren auch Mittel für die VerliererInnen des mit der Einsparung von Treibhausgasen einhergehenden Strukturwandels bereitgestellt werden. Schließlich könnte per Mehrheitsbeschluss theoretisch auch ein Nicht-Verkauf eines Teils der Emissionsrechte beschlossen werden.

Mittels eines solchen Fonds würde jede BürgerIn aus den dem Land international zugebilligten Emissionsrechten Nutzen ziehen – doch nicht in gleichem Maße. Durch den Fonds würde mittelbar ein Umverteilungsmechanismus installiert: BürgerInnen mit hohen pro Kopf-Emissionen würden wegen gestiegener Endverbrauchspreise von emissionsintensiven Produkten höhere Mehrausgaben verzeichnen als sie durch die Dividendenzahlungen einnehmen – und vice versa. Klimafreundliches Verhalten – ob bewusst oder unbewusst, gewollt oder ungewollt – würde also direkt finanziell zu Buche schlagen. „It would define a new algorithm for moving money within our economy: *from* all according to their use of a commons, *to* all according to their equal ownership.“ (Barnes 2001, S. 72)

Abbildung 3: Funktionsweise des Klimagerechtigkeitsfonds



Ein solcher nationaler Klimafairnessfonds wäre ein Instrument, dem gleichen pro Kopf-Recht jeder BürgerIn trotz unterschiedlicher Emissionsniveaus zur Geltung zu verhelfen. Um den jeweiligen kulturellen, wirtschaftlichen und sozialen Voraussetzungen vor Ort gerecht zu werden, müssen die institutionellen Rahmensetzungen für die Stärkung innerstaatlicher Gerechtigkeit jedoch vielfältig sein. Einer internationalen Regulierung für die nationalstaatliche Verwaltung von Emissionsrechten würde von vielen Staaten als ein empfindlicher Eingriff in ihre Souveränität gewertet. Doch auch wenn die Frage nach dem geeigneten Instrument zur Umsetzung transnationaler Gerechtigkeit in der Klimapolitik einer länderspezifischen Antwort bedarf, gilt es doch als Fazit festzuhalten: Solange sich Entwicklung und Wohlstand nicht ihrer fossilen Wurzeln entledigen, muss die Suche nach Wegen, die ungleiche Nutzung der Atmosphäre inter- und intranational nicht (ohne Ausgleich) zu perpetuieren, fester Bestandteil einer zukunftsfähigen Umgestaltung von Globalisierung sein.

3 Biodiversitätspolitik und Gerechtigkeit

„Biodiversitätspolitik“ war das zweite große Themenfeld multilateraler Umweltpolitik der 1990er Jahre überschrieben. Diese widmete sich dem Schutz der biologischen Vielfalt in ihrer vollen Breite – angefangen von einzelnen Genen bis hin zu ganzen Ökosystemen. Doch ging und geht es dort nicht nur um klassischen Naturschutz, sondern gleichermaßen um die (nachhaltige) Nutzung der biologischen Ressourcen sowie um die gerechte Verteilung der aus dieser Nutzung entstehenden Vorteile. Wie in der Klimapolitik wird daher auch in der Biodiversitätspolitik um das Recht auf Nutzung von natürlichen Ressourcen gestritten.⁵

Viele der Pflanzen⁶, deren genetische Ressourcen in verschiedenen internationalen Arenen Gegenstand von Verhandlungen sind, wurden und werden auf vielerlei Weise durch die Bevölkerung am Ort ihres natürlichen Vorkommens genutzt. Doch auch ein Transfer dieser Ressourcen über die lokalen Zusammenhänge hinaus war immer schon gang und gäbe. So ist beispielsweise ein Austausch von Saatgut zwischen LandwirtInnen auch in traditionellen Landwirtschaftssystemen zur langfristigen Aufrechterhaltung des Ernteertrags notwendig. Daneben trat insbesondere während des 19. und beginnenden 20. Jahrhunderts eine Verbringung zahlreicher genetischer Ressourcen aus den Kolonialgebieten in den europäischen Raum, wo sie bis heute die Basis für die hiesigen (ex situ) Sammlungen bilden. Die Nachfrage nach der Nutzung von Saatgut bzw. pflanzengenetischen Ressourcen im Allgemeinen hat jedoch mit dem Aufkommen global agierender Zuchtbetriebe und durch die gesteigerten Möglichkeiten der Biotechnologie einerseits und mit der Legalisierung exklusiver Nutzungsrechte andererseits eine neue Dimension erhalten. Da die Interessen der verschiedenen Nachfrager dabei in Konkurrenz zueinander treten können, stellt sich die Frage nach den Maßstäben für die Zuerkennung von Rechten auf Nutzung von und Zugang zu Pflanzen (und deren genetischen Ressourcen). Den Antworten der verschiedenen Akteure auf diese Fragen widmen sich die folgenden Ausführungen. Zu deren besseren Verständnis werden zunächst ein paar Charakteristika der betrachteten Ressource skizziert.

Pflanzengenetische Ressourcen – Vorkommen und Nutzung

Pflanzen werden seit jeher auf vielfältige Art und Weise genutzt. Sie stellen die Basis der Nahrungsmittelversorgung dar, finden Nutzung im Hausbau wie in der Naturstoffchemie. Auch die heilende Wirkung vieler Pflanzenarten wurde und wird in den meisten Gesellschaften geschätzt. So sind gegenwärtig ca. 30 Prozent aller weltweit verschriebenen

5 Aufgrund der Stationarität biologischer Ressourcen ist an die Frage des Nutzungs- auch immer die des Zugangsrechts gekoppelt.

6 Biodiversitätspolitik befasst sich mit der Pflanzen- und Tierwelt, die folgenden Ausführungen beschränken sich jedoch auf pflanzengenetische Ressourcen.

Tabelle „Pflanzendiversität in ausgewählten Ländern“

| Land | Pflanzenarten | Pflanzenarten pro 1000 km ² | Endemische Pflanzenarten |
|-------------|---------------|--|--------------------------|
| Australien | 15.638 | 2,0 | 14.074 |
| Brasilien | 56.215 | 6,6 | k. A. |
| Brunei | 6.000 | 1.040,8 | k. A. |
| China | 32.200 | 3,4 | 18.000 |
| Costa Rica | 12.119 | 238,1 | 950 |
| Deutschland | 2.682 | 7,5 | 6 |
| Frankreich | 4.630 | 10,0 | 133 |
| Guatemala | 8.681 | 79,7 | 1.171 |
| Indonesien | 29.375 | 15,3 | 17.500 |
| Kanada | 3.270 | 0,3 | 147 |
| Kolumbien | 51.220 | 45,0 | 15.000 |
| Kongo DR | 11.007 | 4,7 | 1.100 |
| Malaysia | 15.500 | 46,6 | 3.600 |
| Mexiko | 26.071 | 13,2 | 12.500 |
| USA | 19.473 | 2,1 | 4.036 |

Quelle: Groombridge/Jenkins 2002; eigene Zusammenstellung.

Rot markiert sind die drei weltweit höchsten (endemischen) Artenzahlen pro Land.

Medikamente direkt auf Naturstoffe zurückzuführen (Enquete-Kommission 2002a, S.346). Oder um andere Zahlen zu bemühen: Ende der 1990er Jahre basierten zehn der 25 meist verkauften Medikamente auf Wirkstoffen aus biologischen Ressourcen. Betrachtet man nicht nur kommerziell vertriebene Medikamente, so sind nicht weniger als drei Viertel der Weltbevölkerung gegenwärtig auf traditionelle, aus der Natur gewonnene Medikamente zur Gewährleistung ihrer medizinischen Grundversorgung angewiesen (UNEP 2002, S.121).

Eine neue Dimension der Nutzung pflanzengenetischer Ressourcen eröffnete sich in den letzten Jahrzehnten durch die Fortentwicklung der Molekularbiologie und der angrenzenden Wissenschaften. Es ist nun möglich, die für bestimmte Eigenschaften von Pflanzen verantwortlichen Gene zu isolieren und diese gezielt bei der Züchtung neuer Nutzpflanzen oder der Entwicklung von Medikamenten oder Kosmetika einzusetzen. Diese Nutzung pflanzengenetischer Ressourcen insbesondere im Agrar- und Pharmasektor wird mit zunehmenden biotechnologischen Möglichkeiten in Zukunft wachsen – so lauten jedenfalls viele Prognosen.

Die Suche nach nutzbaren Pflanzen(bestandteilen) durch Forschungseinrichtungen und Unternehmen hat sich aufgrund dieser ökonomischen Potenziale in den letzten Jahren intensiviert. Die so genannte Bioprospektion, also die „Erkundung biologischen Materials

Biopiraterie

Ungefähr 250 Jahre nach dem goldenen Zeitalter der Piraterie erfährt der Begriff der Piraterie eine Renaissance. Heutzutage sind es jedoch keine Ladungen von Handelsschiffen mehr, die geplündert werden, sondern die (pflanzen)genetischen Ressourcen der (sub)tropischen Regionen sowie das traditionelle Wissen indigener Gemeinschaften. „Das Aufkommen neuer Biotechnologien hat die Bedeutung und den Wert der Biodiversität verändert. Sie wurde aus einer lebenserhaltenden Grundlage für arme Gemeinden zu einem Materiallager für mächtige Unternehmen.“ (Shiva 2002, S. 77)

„Bioprospekture“ sammeln im Auftrag von Forschungseinrichtungen und Unternehmen in vielen südlichen Ländern biologisches Material. Mit Hilfe des Wissens der ortsansässigen Bevölkerung wird insbesondere nach solchen Wirkstoffen Ausschau gehalten, deren Eigenschaften für die Entwicklung von Produkten in der Pharma-, Kosmetik- oder Pflanzenschutzmittelindustrie geeignet scheinen. Bis vor einigen Jahren gab es in den meisten Entwicklungsländern jedoch keinerlei Regelungen, die den Zugang und die Nutzung der heimischen Bioressourcen regelte. Dies machte sich manches Unternehmen zu nutze. Bioprospektion wurde ohne Einwilligung der lokalen Bevölkerung oder von Regierungsstellen betrieben, verwertbare Pflanzenwirkstoffe und das Wissen um ihre Nutzung ließ man sich als „Erfindung“ durch ein Patent schützen und die Profite aus den entwickelten Produkte verblieben bei den Unternehmen im Norden. Ohne dass sie es mitbekommen hätten, wurden den Ländern des Südens und den dort lebenden Menschen also ihre biologische Ressourcen und ihr traditionelles Wissen „geklaut“ – ein Fall von Biopiraterie.

Um künftig derartige Fälle von Biopiraterie zu verhindern, wurden durch die Biodiversitätskonvention Regeln aufgestellt: für den Zugriff auf biologische Ressourcen (bzw. deren genetischen Code) bedarf es nunmehr formal der Einwilligung des Gastlandes und eines Vertrages, wie dieses an möglichen Gewinnen aus der Nutzung der Ressourcen beteiligt wird. Von Biopiraterie sei dann nur noch bei Nicht-Einhaltung dieser Regeln zu sprechen – so eine Interpretation. Eine andere sieht jedoch in jeglicher Aneignung genetischer Ressourcen und des daran geknüpften Wissens lokaler Gemeinschaften durch Dritte (aus dem Norden) – seien es private Unternehmen oder öffentliche Institutionen – einen Akt der Biopiraterie. Denn letztlich würde eine vormals kollektive nutzbare Ressource, nur noch dem Gewinn und Nutzen Einzelner dienen, ein öffentlich verfügbares Allgemeingut in rechtlich geschütztes Privateigentum überführt. Die Rechte der vormaligen, ortsansässigen Nutzer blieben dabei meist nur unzureichend geschützt. Zugangs- und Nutzungsregeln würden daher die Biopiraterie nur legalisieren, sie jedoch nicht verhindern.

Prominentes Beispiel für Biopiraterie ist der Neem-Baum, der in Indien und anderswo schon seit Jahrhunderten als Quelle für Heilmittel in der traditionellen Ayurveda-Medizin und für Pflanzenschutzmittel sowie als Viehfutter dient. Dem US-amerikanischen Unternehmen W.R.Grace (und dem US-Landwirtschaftsministerium) wurden vom Europäischen Patentamt die geistigen Eigentumsrechte an einem Herstellungsverfahren von Insektiziden und Fungiziden aus Extrakten des Neem-Baums zugesprochen – ein Herstellungsverfahren, welches schon seit Jahrhunderten in Indien praktiziert wurde. Die Erteilung des Patentbeschlusses wurde damit begründet, dass W.R.Grace die Verwendung des Neem-Extraktes zur Schädlingsbekämpfung erstmals wissenschaftlich beschrieben und somit als Entdecker der Methode zu gelten habe. Während des Widerspruchsverfahrens vor dem Europäischen Patentamt konnte von indischen Bauern und Nichtregierungsorganisationen nachgewiesen werden,

dass das patentierte Verfahren seit langem in der indischen Landwirtschaft verwendet wird und lediglich bislang nicht (schriftlich) dokumentiert wurde. Das Patentamt zog schließlich die Erteilung des Patentes aufgrund „mangelnder Neuartigkeit“ zurück. Doch die gewonnene „Schlacht“ bedeutet nicht den Sieg über die Biopiraten – zum gleichen Zeitpunkt lagen allein am Europäischen Patentamt 51 weitere Patentanträge rund um den Neem-Baum vor, in den USA sind es weitere neunzig.

Quelle: Krebs et al. 2002; Shiva 2002; Ribeiro 2002; Rodríguez et al. 2003; www.biopiraterie.de.

zum Zweck der Aufbereitung für eine potentielle industrielle Nutzung“ (WBGU 2000, S. 69), findet dabei insbesondere in (sub)tropischen Regionen statt. Dies ist nicht weiter verwunderlich, da die Artenvielfalt von den Polkappen in Richtung Äquator zunimmt und die Mehrheit der 270.000 bekannten Pflanzenarten mithin in den Ländern des Südens vorkommt (vgl. Tabelle „Pflanzendiversität in ausgewählten Ländern“). Schätzungen gehen gar davon aus, dass sich in den tropischen Regenwäldern, die sich über lediglich sieben Prozent der Erdoberfläche erstrecken, bis zu 90 Prozent der weltweit vorkommenden Arten (Fauna, Flora und Mikroorganismen) finden (Groombridge/Jenkins 2002, S. 79). Dieses ungleiche Vorkommen liegt in erster Linie in den klimatischen Rahmenbedingungen (Temperatur, Feuchtigkeit etc.) begründet, doch auch die kulturelle Vielfalt einer Region ist ein nicht zu vernachlässigender Faktor. „*There is a marked correlation between areas of high biological diversity and areas of high cultural diversity.*“ (UNHCHR 2001)

Traditionelle Lebensstile vieler lokaler und indigener Gemeinschaften sind eng mit den naturräumlichen Gegebenheiten verbunden und tragen daher wesentlich zur Bewahrung der lokalen biologischen Vielfalt bei (Enquete-Kommission 2002a, S. 344). „The ‘Biological 17’, the 17 nations that are home to more than two-thirds of the Earth’s biological resources, are also the traditional territories of most of the world’s indigenous people.“ (UNHCHR 2001) Das dort gesammelte (traditionelle) Wissen zur Wirkung bestimmter Pflanzen bietet daher einen unschätzbaren Orientierungspunkt bei der Bioprospektion (vgl. Box „Biopiraterie“). Deren Erfolgsquote lässt sich durch die gezielte Nutzung traditionellen Wissens gegenüber einem breit angelegten Wirkstoffscreening von Pflanzen enorm steigern.

Die größere Pflanzenvielfalt findet sich also im Süden, die biotechnologische Kapazität zu deren kommerzieller Nutzung ist jedoch hauptsächlich in Forschungseinrichtungen und Unternehmen im industrialisierten Norden vorhanden. Die aus dieser geographischen Asymmetrie resultierende Schieflage zwischen Bedarf (des Nordens) und Angebot (des Südens) an pflanzengenetischen Informationen formt den Hintergrund kontroverser diplomatischer Verhandlungen und politischer Auseinandersetzungen um Regeln für den Zugang zu pflanzengenetischen Ressourcen.

CBD, IU & Co. – Internationale Regulierung der Nutzung pflanzengenetischer Ressourcen

Die Nutzung pflanzengenetischer Ressourcen wird in verschiedenen internationalen Abkommen reguliert und ist Bestandteil ganz unterschiedlicher völkerrechtlicher Regime. Der Komplexitätsgrad der Regulierung wird zudem dadurch gesteigert, dass die Ausgestaltung der Nutzungsrechte in den einzelnen Vertragswerken qualitativ höchst unterschiedliche Formen annimmt und deren Regelungsbereiche nicht immer leicht voneinander abzugrenzen sind.

Der Schutz und die Nutzung pflanzengenetischer Ressourcen für Ernährung und Landwirtschaft wurden zunächst durch das 1983 von der FAO verabschiedete, rechtlich aber unverbindliche „*International Undertaking on Plant Genetic Resources*“ (IU) reguliert (FAO 1983). Vor dem Hintergrund, der mit der „Grünen Revolution“ der 1950/60er Jahre einhergegangenen Verarmung und Kommerzialisierung der Kulturpflanzenvielfalt wollte man gerade in diesem für die Ernährungssicherheit so wichtigen Bereich durch die Verankerung des Konzepts des „gemeinsamen Erbes der Menschheit“ im IU eine möglichst große Vielfalt frei zugänglicher pflanzengenetischer Ressourcen bewahren. Diese Form der Nutzungsregulierung war jedoch nie ganz unumstritten. Dies hatte zur Folge, dass der Gedanke des gemeinsamen Erbes bereits einige Jahre später durch zwei FAO-Beschlüsse zugunsten der Stärkung der Rechte des Staates und (kommerzieller) PflanzenzüchterInnen deutlich verwässert wurde (FAO 1989; FAO 1991).

Infolge dieser Beschlüsse und aufgrund der Kritik von zahlreichen Entwicklungsländern und Nichtregierungsorganisationen am Konzept des gemeinsamen Erbes wurde 1992 bei der Verabschiedung der Konvention über biologische Vielfalt (CBD) das Konzept der staatlichen Souveränität über biologische Ressourcen verankert (BMU 1992). Der Zugang zur biologischen Vielfalt war nun nicht mehr frei, sondern es oblag fortan der nationalen Gesetzgebung eines jeden Staates, im Rahmen der Vorgaben der CBD, den Zugang und die Nutzung der biologischen Ressourcen zu regeln. Diese Vorgaben sehen vor, dass ein Zugang für Dritte („für eine umweltverträgliche Nutzung“) zu erleichtern ist, allerdings gewissen Voraussetzungen zu genügen hat. Die erforderliche Zustimmung des Gastlandes muss in Kenntnis der Sachlage erfolgen („prior informed consent“), d. h., es muss vom Zugang ersuchenden Staat bzw. Privatakteur dargelegt werden, welche Nutzungsabsichten er mit welchen Ressourcen verfolgt. Darüber hinaus sieht die CBD vor, dass über sog. Regelungen zum Vorteilsausgleich („benefit sharing“) zwischen Gastland und Ressourcen-Nachfrager die sich aus der Nutzung der Ressourcen ergebenden Vorteile möglichst gerecht geteilt werden sollen. Dieser Vorteilsausgleich kann vielfältige Formen annehmen. Neben der monetären Ebene fällt darunter auch der Transfer von (Bio-)Technologien oder aber die Einbindung in Forschungsaktivitäten.

Neben der zentralen Rolle der Staaten hebt die CBD auch die Bedeutung lokaler und indigener Gemeinschaften hervor. Sie würdigt den Beitrag traditioneller Lebensweisen zum Schutz der biologischen Vielfalt und sieht die aktive Einbeziehung und Beteiligung an

Regelungen zum Vorteilsausgleich vor, wenn auf traditionelle Wissensbestände zurückgegriffen wird.

Den sehr allgemein gehaltenen Vorgaben der CBD zum Zugang zu genetischen Ressourcen und Vorteilsausgleich wurden auf der 6. Vertragsstaatenkonferenz der CBD (COP 6) nach langjährigen Verhandlungen mit den „*Bonn Guidelines*“ ein Bündel detaillierter Leitlinien zur Seite gestellt (UNEP 2002a) – die allerdings keinen rechtlich verbindlichen Charakter haben und gerade bei den Ausführungen zum Vorteilsausgleich zu wünschen übrig lassen. Aufgrund dieses unbefriedigenden Verhandlungsergebnisses wurde auf dem Weltgipfel für Nachhaltige Entwicklung in Johannesburg (2002) beschlossen, dass im Rahmen der CBD Verhandlungen zur Einrichtung eines Regimes zum gerechten Vorteilsausgleich einzuleiten seien (UN 2002, S. 35; Chambers 2004). Dieser Beschluss wurde auf COP 7 im Februar 2004 von den CBD-Mitgliedsstaaten aufgegriffen und ein Verhandlungsprozess eingerichtet, der die institutionelle Verankerung und die inhaltliche Ausgestaltung eines solchen Regimes klären soll (UNEP 2004; Meyer/Frein 2004).

Nicht zuletzt aufgrund der Verankerung des Primats der staatlichen Souveränität über genetische Ressourcen in der CBD bestand auch für das IU ein dringender Überarbeitungs- und Anpassungsbedarf. Es wurde daher bereits 1993 ein Verhandlungsprozess eingeleitet, der im November 2001 in der Verabschiedung des internationalen Saatgutvertrags („*International Treaty on Plant Genetic Resources for Food and Agriculture*“) mündete (FAO 2001; Cullet 2002; Kalpavrish/GRAIN 2002; Mekouar 2002; Seiler 2003). In diesem IU-Nachfolgeabkommen, das im Juni 2004 in Kraft getreten ist, werden unter Anerkennung der prinzipiellen staatlichen Verfügungsrechte über genetische Ressourcen, analog zur Aufwertung der indigenen Gemeinschaften in der CBD, die Rechte und Leistungen von LandwirtInnen aufgewertet („*Farmer's Rights*“). Das zentrale Element dieses Vertrages ist jedoch die Einführung eines multilateralen Systems, das ein Patentverbot⁷ und einen erleichterten Zugang zu den 64 bedeutendsten Nahrungs- und Futtermittelpflanzen (Kartoffel, Mais, Reis, Weizen etc.) vorsieht – ein Überbleibsel des ursprünglichen Konzepts des „gemeinsamen Erbes der Menschheit“.

Last but not least umfasst auch das WTO-Abkommen zu geistigen Eigentumsrechten („*Agreement on Trade-Related Aspects of Intellectual Property Rights*“, TRIPS) Regelungen zur Nutzung pflanzengenetischer Ressourcen (WTO 1994). Gemäß Artikel 27.3(b) TRIPS sind Pflanzensorten prinzipiell patentierbar, wenn sie nicht durch ein sog. *sui generis*-System geschützt werden. Dies bedeutet, dass privaten Akteuren wie Unternehmen oder Forschungseinrichtungen ein ausschließliches Nutzungsrecht an pflanzengenetischen Ressourcen zugesprochen werden kann. Die Nutzung der patentierten Ressourcen durch Dritte ist dann prinzipiell untersagt, kann aber unter (finanziellen) Auflagen des Patentinhabers zugelassen werden.

⁷ Das Patentverbot gilt jedoch nur für die im multilateralen System eingestellten Pflanzensorten. Sobald diese genetisch verändert werden, greift das Patentverbot nicht mehr.

Das Spektrum der Nutzungskonzepte für pflanzengenetische Ressourcen reicht also von einem freien Zugang als „gemeinsames Erbe der Menschheit“ bis hin zu einer äußerst restriktiven Ausgestaltung in Form von Patenten. Analog zum vorherigen Kapitel über die Verteilung von Emissionsrechten in der Klimapolitik wollen wir nun auch hier einen genaueren Blick auf diese Maßstäbe für die Zuerkennung von Nutzungsrechten werfen und der Frage nach einer „gerechten“ Regulierung der Nutzung pflanzengenetischer Ressourcen nachgehen.

Regulierungsprinzipien für die Nutzung pflanzengenetischer Ressourcen

Im Gegensatz zur Klimadebatte, in der die Nationalstaaten als Akteure im Vordergrund stehen, weist der Streit um die Nutzung pflanzengenetischer Ressourcen eine vielfältigere Akteurskonstellation auf. Eine (notwendigerweise sehr vereinfachende und pauschalisierende) Typologie der Akteure, die die variierenden und meist akteurspezifischen Vorstellungen von Nutzungsregeln für pflanzengenetische Ressourcen verständlicher macht, könnte wie folgt aussehen.

Da ist zunächst die Gruppe der Nationalstaaten, die zum einen über die pflanzengenetischen Ressourcen innerhalb ihrer Grenzen verfügen und als Anbieter dieser fungieren (Länder des Südens), zum anderen aber auch als Ressourcen-Nachfrager (Länder des Nordens) in Verhandlung mit den Anbietern treten. (Profitorientierte) biotechnologische Unternehmen und Forschungseinrichtungen stellen einen zweiten Akteurstypus auf der Nachfrageseite dar, der die Nutzung genetischer Ressourcen in erster Linie mit der Zielsetzung betreibt, auf deren Basis (marktgängige) Produkte zu entwickeln. Die Vielzahl indigener und lokaler Gemeinschaften ließe sich als weiterer Akteur konstruieren, deren traditionelle Nutzungsweisen in vielen Gebieten maßgeblich zur Bewahrung und Entwicklung der biologischen Vielfalt beigetragen haben. Diese Akteursgruppe ist einerseits Anbieter genetischer Ressourcen und des an diese Ressourcen gekoppelten Wissens, ihre Existenz ist andererseits aufgrund vielfältiger sozioökonomischer und kultureller Verflechtung mit der umgebenden Fauna und Flora an deren Bewahrung gekoppelt. Der vierte Typus ist hingegen ein eher virtueller Akteur: die BürgerIn einer kosmopolitischen Weltgesellschaft. Sie nimmt nicht aktiv an Verhandlungen teil, sieht in der biologischen Vielfalt aber vor allem ein frei zugängliches Gemeinschaftsgut.

Das gemeinsame Erbe der Menschheit

Beginnen wir mit eben dieser WeltbürgerIn. Diese sieht in der biologischen Vielfalt und dem dort angesiedelten Genpool ein globales Gemeingut, das sich (im unregulierten Zustand) dadurch auszeichnet, dass niemand vom Zugang zu diesem Gut ausgeschlossen ist und keine Konkurrenz in der Nutzung besteht – und diesen Zustand gelte es beizubehalten. Exklusive Verfügungsansprüche auf pflanzengenetische Ressourcen, wie sie

mit der Verleihung von Patentrechten einhergehen, aber auch eine staatliche oder lokale Souveränität über Ressourcen werden damit ausgeschlossen. Im Gegenteil: Einem egalitaristischen Gerechtigkeitsverständnis folgend vertritt sie die Auffassung, dass jede/r auf dieses Gemeingut in gleicher Weise (ungehindert) zugreifen dürfe. Die biologische Vielfalt wäre somit in kollektiven Besitz – eine Analogie zur Idee gleicher pro Kopf-Emissionsrechte in der Klimadebatte.

Eine solche Vorstellung spiegelt sich im völkerrechtlichen Prinzip des „gemeinsamen Erbes der Menschheit“ wider. Dieses fand bisher in erster Linie für außerhalb nationaler Hoheitsgebiete befindliche Ressourcen Anwendung. Beispielhaft seien hier internationale Verträge zur Nutzung von Ressourcen aus Tiefseeböden, der Antarktis und dem Mond genannt. Hauptmerkmal dieses völkerrechtlichen Instituts ist neben dem Verbot jeglicher Aneignung und der Ausübung von Souveränität auch die Auflage, dass die (friedliche) Nutzung zum Vorteil der Menschheit als Ganzer zu geschehen habe (Henne 1998, S. 97–105).

Das Konzept des „gemeinsamen Erbes der Menschheit“ wurde im IU als einem der ersten völkerrechtlichen Abkommen zum Umgang mit pflanzengenetischen Ressourcen verankert – und sah sich alsbald der Kritik von verschiedenen Seiten ausgesetzt. Insbesondere kommerzielle PflanzenzüchterInnen sahen durch das IU den privatrechtlichen Sortenschutz bedroht. Ohne eine gewisse Exklusivität bei der Vermarktung ihrer Zuchtergebnisse fürchteten sie um ihre Erwerbsgrundlage. Zudem hätte die Ausweitung des Konzepts des gemeinsamen Erbes auf andere pflanzengenetische Ressourcen der Attraktivität des gerade neu entdeckten und mit hohen Erwartungen verbundenen Geschäftsfelds der Bioprospektierung empfindlich geschadet.

Aber auch einige Staaten sahen darin einen Eingriff in ihre territoriale Souveränität. Sie wollten über die sich auf ihrem Staatsgebiet befindliche Fauna und Flora selber verfügen dürfen. Insbesondere viele Entwicklungsländer sahen sich ihrer Chancen beraubt, aus „ihren“ Ressourcen Nutzen ziehen zu können. Denn durch einen freien Zugang würden vor allem die Länder des Nordens mit ihren ungleich höheren finanziellen wie technologischen Möglichkeiten in die Lage versetzt, vom „grünen Gold“ zu profitieren. Auch traditionelle Wissensbestände werden durch eine solche ahistorische Perspektive, die von bisherigen Nutzungsformen abstrahiert, nicht gewürdigt. Ähnlich wie das von indigener Bevölkerung bewohnte Land während der Ära des Kolonialismus gemäß der *terra nullius*-Doktrin als besitzerloses Land betrachtet wurde, werde nun traditionelles Wissen zur *res nullius* degradiert (Dutfield 1999, S. 505). Dieser Kritik schlossen sich auch zahlreiche Nichtregierungsorganisationen an, die gemeinhin der WeltbürgerIn erst eine Stimme geben.

In den Verhandlungen um die CBD wurde zudem die Befürchtung geäußert, durch das Konzept des gemeinsamen Erbes der Menschheit würden keine Anreize für den Schutz der biologischen Vielfalt gesetzt. Da im Gegensatz zu anderen Zugangs- und Nutzungsregelungen der (ökonomische) Vorteil aus der Nutzung der biologischen Vielfalt für den Staat oder private Dritte eingeschränkt sei, würden auch keine zusätzlichen Anstrengungen zu

deren Bewahrung unternommen. Dieser kausale Zusammenhang des „*Selling nature to save it*“ ist jedoch nicht unumstritten. Es wird auch genau gegenteilig argumentiert, dass eine Unterstellung der biologischen Vielfalt unter das ökonomische Paradigma langfristig eine Gefährdung derselben bedeute (Mc Afee 1999).

Da die Idee eines freien Zugangs zu pflanzengenetischen Ressourcen den Interessen anderer mächtiger Akteure entgegenstand, trat sie nach Verabschiedung des IU immer mehr in den Hintergrund. Weder konnte das Konzept des „gemeinsamen Erbes der Menschheit“ in der CBD verankert werden noch konnte die WeltbürgerIn das Eröffnen der Möglichkeit exklusiver Nutzungsansprüche im TRIPS-Abkommen verhindern. Lediglich im Nachfolgeabkommen des IU, dem internationalen Saatgutvertrag der FAO, überlebten Teile des Gedankens im Rahmen des multilateralen Systems für die wichtigsten Nahrungs- und Futtermittelpflanzenarten. Doch dies ist die Ausnahme von der Regel – und die heißt nicht nur in diesem neuen Abkommen „nationale Souveränität“.

Der Souverän ist der Staat

Spätestens mit Verabschiedung der CBD schlug die Stunde des Staats. Dieser pochte erfolgreich auf das Recht auf territoriale Souveränität. Aus diesem folgt die Befugnis, die Nutzung der in seinem Hoheitsbereich befindlichen genetischen Ressourcen im Rahmen der nationalen Gesetzgebung selbst regeln zu können. Damit wurde ein völkerrechtliches Prinzip aufgegriffen, das schon zwanzig Jahre vorher in die Deklaration der UN-Umweltkonferenz in Stockholm (1972) Eingang fand (UN 1973, S. 5). Prinzipiell besteht auch hier die Möglichkeit, dass der Staat einen weiterhin freien Zugriff auf die Ressourcen ermöglicht. Doch zeigen die Erfahrungen in denjenigen Staaten (Philippinen, Peru, Brasilien, Costa Rica, Indien u. a.), in denen bereits eine entsprechende nationale Gesetzgebung verabschiedet wurde, dass diese bei allen Unterschieden eines gemeinsam haben: die genetischen Ressourcen sind nicht länger *frei* zugänglich.

Dies verwundert jedoch kaum, bestand doch die wesentliche Motivation vieler (artenreicher) Länder, das Prinzip nationaler Souveränität einzufordern, gerade darin, dem willkürlichen Zugriff auf „ihre“ Ressourcen durch Dritte einen Riegel vorzuschieben. Sie wollten nicht länger kostenlose Rohstofflieferanten sein, sondern sich stattdessen über eine Beteiligung an der Nutzung pflanzengenetischer Ressourcen neue Einnahmequellen erschließen. Auf diese Weise sollte die unterschiedliche Behandlung von (frei verfügbaren) genetischen Ressourcen des Südens und dem durch Rechte geistigen Eigentums geschützten technologischen Wissen/Produkten des Nordens angeglichen werden.

Die Anerkennung nationaler Souveränität über genetische Ressourcen in der CBD stärkt die Rolle der Länder mit hoher Biodiversität gegenüber den Ressourcennachfragern. Mit dem Recht geht aber auch die Pflicht einher, „den Zugang zu genetischen Ressourcen für eine umweltverträgliche Nutzung durch andere Vertragsparteien zu erleichtern, und keine Beschränkungen aufzuerlegen, die den Zielen dieses Übereinkommens zuwiderlaufen“ (BMU 1992). Insofern erfährt die Souveränität also eine Einschränkung. Aber, und darauf

kam es insbesondere den Megadiversitäts-Ländern an, ist es nun für den Ressourcenanbieter möglich, mittels des Mechanismus des Vorteilsausgleichs Einkünfte aus der Bereitstellung der genetischen Ressourcen zu ziehen:

Jede Vertragspartei ergreift (...) Maßnahmen (...) mit dem Ziel, die Ergebnisse der Forschung und Entwicklung und die Vorteile, die sich aus der kommerziellen und sonstigen Nutzung der genetischen Ressourcen ergeben, mit der Vertragspartei, die diese Ressourcen zur Verfügung gestellt hat, ausgewogen und gerecht zu teilen. Diese Aufteilung erfolgt zu einvernehmlich festgelegten Bedingungen. (Artikel 15.7 CBD)

Aus Sicht des Naturschutzes wurde mit der Einführung der Regelungen zum Vorteilsausgleich zudem die Hoffnung verbunden, dass zusätzliche Anreize für die Bewahrung der biologischen Vielfalt gesetzt werden, da diese nun eine potenzielle Einnahmequelle darstelle. Kritiker haben jedoch die Befürchtung, dass der dem Staat obliegende Schutz der biologischen Vielfalt sich nunmehr ausschließlich an der potenziellen internationalen Marktfähigkeit der genetischen Ressourcen orientiere, anderweitige Schutzziele wie die Bewahrung von Lebensräumen lokaler Gemeinschaften oder ein Arten-/Biotopschutz als Eigenwert an Bedeutung verlieren werden. Einer ähnlichen Argumentation folgend wird eingewandt, die CBD würde durch ihre Regelungen zur nationalen Souveränität und zum Vorteilsausgleich der Aneignung und ökonomischen Inwertsetzung genetischer Ressourcen Vorschub leisten und damit langfristig eher zur Ausbeutung als zum Schutz der biologischen Vielfalt beitragen (BUKO 2004).

Letztlich kann man hier wie auch schon bei der Verteilung von Emissionsrechten fragen, inwiefern denn eine Fokussierung auf die staatliche Ebene adäquat ist, wo doch das Wissen um die Nutzung der biologischen Vielfalt eher bei deren „HüterInnen“ auf der lokalen Ebene angesiedelt ist – die wiederum existenziell auf die Nutzung der sie umgebenden Natur angewiesen sind.

Rechte indigener und lokaler Gemeinschaften

“Genetic resources used for livelihoods are the inheritance of men and women from local and indigenous communities whose existence depends on agriculture, fishing, hunting, forestry and the utilisation of non-timber forest products.”
(Schäfer et al. 2002, S. 22)

Lokale und indigene Gemeinschaften⁸ sind in vielfältiger Weise mit den sie umgebenden biologischen Ressourcen verbunden. Diese liefern ihnen sowohl Nahrung als auch Material für Medizin, Kleidung und Wohnungsbau, sind aber auch eng mit dem spirituellen Sein der Gemeinschaften verwoben (UNEP 1999). Dieser materiellen Abhängigkeit und spirituellen Verbundenheit tragen die über lange Zeiträume an die Bedingungen ihrer natürlichen Umwelt angepassten traditionellen Lebensstile und Wissensbestände Rechnung und leisten dadurch einen bedeutenden Beitrag zur Bewahrung und Weiterentwicklung biologischer Vielfalt (Kuppe 2002). Posey (1999) betont daher „the unequivocal influence of indigenous and local communities in the formation and maintenance of modern ecosystems“ (Posey 1999, S. 7). Die Ausprägung dieser „Natur-Kultur“-Beziehungen variiert ortsabhängig, eine starke Interdependenz von biologischer und kultureller Vielfalt lässt sich jedoch für viele Lebensräume indigener Gemeinschaften nachweisen (UNEP 1999).

Eine Einschränkung des Zugangs zu bestimmten Teilen der Biosphäre durch deren Patentierung oder durch eine vom Staat gebilligte (exklusive) Nutzung durch Dritte kann daher zu einer existenziellen Gefährdung dieser traditionellen Lebensweisen führen. Insbesondere für die ärmsten Bevölkerungsgruppen in vielen Entwicklungsländern ist das Aufrechterhalten traditioneller Praktiken sowie die Anwendung entsprechender Kenntnisse eine Sache des Überlebens (Seiler 2003a). Viele VertreterInnen indigener Gemeinschaften fordern daher eine Stärkung ihrer Rechte gegenüber externen Eingriffen durch eine Beteiligung bei Entscheidungsverfahren über eine (exklusive) Rechtevergabe an der sie umgebenden Natur und deren Genpool. Zum Schutz der eigenen kulturellen Autonomie müsse dies notfalls auch ein Veto-Recht oder aber eine Garantie auf weiterhin freien Zugang einschließen.

Doch geht es vielen FürsprecherInnen derart kollektiver Rechte indigener und lokaler Gemeinschaften nicht nur um ein Vermeiden existenzieller Gefährdungen, sondern auch um die Anerkennung traditionellen Wissens, das erst die Basis für die Nutzung vieler

⁸ Indigene Gemeinschaften umfassen die jenigen Bevölkerungsgruppen eines Landes, die dieses bereits in vorkolonialer Zeit besiedelten und die sich durch spezifische soziale, kulturelle, wirtschaftliche und politische Merkmale von den dominierenden Bevölkerungsschichten des Landes unterscheiden. Trotz großer kultureller Unterschiede zwischen verschiedenen indigenen Gemeinschaften, ist ihnen der Kampf um die Anerkennung ihrer Rechte als „distinct peoples“ gemein. Weltweit wird die Größe indigener Bevölkerungsgruppen auf 300 Millionen geschätzt (UNHCHR 2001). Im folgenden wird angelehnt an die CBD-Terminologie („indigenous and local communities embodying traditional lifestyles“) von indigenen und lokalen Gemeinschaften mit traditionellen Lebensstilen gesprochen. Diese umfassen weltweit geschätzte 1,5 bis 2 Milliarden Menschen (UNHCHR 2001).

pflanzengenetischer Ressourcen bildet. Denn das (traditionelle) Wissen indigener und lokaler Gemeinschaften über die Nutzung bestimmter Teile der natürlichen Umgebung dient oftmals als Orientierungshilfe bei der Suche von BioprospektorInnen nach nützlichen (und damit verwertbaren) Eigenschaften von Pflanzen. Auf diese Weise hat traditionelles Wissen schon bei der Entwicklung einer Vielzahl von Medikamenten und Kosmetika Pate gestanden, ohne dass ihr Anteil an deren Entwicklung entsprechende Würdigung gefunden hätte (vgl. Box „*Biopiraterie*“). Eine konsequente Anerkennung traditionellen Wissens müsste daher die Beteiligung indigener und lokaler Gemeinschaften an Vereinbarungen zum Vorteilsausgleich zur Folge haben sowie eine Zuerkennung eines patentrechtlichen Schutzes bestimmter pflanzengenetischer Ressourcen bzw. deren Wirkungsweise an Dritte ausschließen (vgl. Kapitel „*Exklusive Nutzungsrechte durch Patente*“).

Der positive Zusammenhang einer derart gesteigerten Selbstbestimmung und der Bewahrung natürlicher Vielfalt birgt ein Potenzial, dass „sowohl für die Ökologie wie auch für die Gerechtigkeit noch manche Blüte bringen könnte: gleichzeitig Umweltschutz und Menschenrechte voranzubringen“ (HBS 2002, S. 48). Die CBD trägt diesem in gewissem Rahmen Rechnung und enthält daher eine Reihe von Bestimmungen mit Bedeutung für – gemäß CBD-Terminologie – „eingeborene und ortsansässige Gemeinschaften mit traditionellen Lebensformen“. Schon in der CBD-Präambel wird auf die enge Verbindung traditioneller Lebensstile mit der sie umgebenden Umwelt und daraus resultierenden Ansprüchen hingewiesen. Zentral ist jedoch Artikel 8j CBD, durch den die Vertragsstaaten angehalten werden, „Kenntnisse, Innovationen und Gebräuche eingeborener und ortsansässiger Gemeinschaften mit traditionellen Lebensformen, die für die Erhaltung und nachhaltige Nutzung der biologischen Vielfalt von Belang sind, [zu] achten, [zu] bewahren und [zu] erhalten“. Damit wird diesen Gemeinschaften im Sinne des vorgebrachten Arguments „Umweltschutz und Menschenrechte“ zumindest in den für die CBD-Zielsetzungen relevanten Bereichen ein bisher oftmals fehlendes Maß an Anerkennung zuteil.

Des Weiteren ist in Artikel 8j CBD verankert, dass eine Verwendung traditionellen Wissens mit Bezug auf die Nutzung biologischer Vielfalt bei Regelungen zum Vorteilsausgleich Berücksichtigung finden sollte. Der Staat *soll* also einen Teil seiner Souveränitätsrechte abgeben – darüber, wie dies zu erfolgen hat, gibt es jedoch bisher keine (verbindlichen) internationalen Beschlüsse. Im Rahmen der nationalen Gesetzgebung wurden hingegen von einigen Ländern (Costa Rica, Andenstaaten, Philippinen u. a.) bereits rechtliche Regelungen getroffen, in denen lokalen Gemeinschaften ein Mitspracherecht bei der Gewährung von Zugangs- und Nutzungsrechte an Dritte durch den Staat garantiert wird (vgl. Box „*Das afrikanische Mustergesetz*“).

Exklusive Nutzungsrechte durch Patente

Mit dem westlichen Verständnis von Eigentum in Einklang steht hingegen die Zuerkennung von exklusiven Nutzungsrechten an pflanzengenetischen Ressourcen. Gemäß dieser Argumentation sind (geistige) Eigentumsrechte eine zentrale Bedingung für die kommerzielle

Das afrikanische Mustergesetz

Die Regierungschefs der afrikanischen Staaten haben im Jahre 2000 ein Mustergesetz zum Zugang zu biologischen Ressourcen verabschiedet, das afrikanischen Regierungen einen rechtlichen Rahmen bieten soll, innerhalb dessen sie eine den länderspezifischen Bedingungen angepasste nationale Gesetzgebung erarbeiten können (OAU 2000). Die Rechte lokaler Gemeinschaften über ihre Ressourcen sind dort in besonderer Weise als „a priori“-Rechte hervorgehoben und werden damit über solche Rechte gestellt, die lediglich privaten Interessen zugute kommen. Daraus folgt, dass ein Zugriff auf die Ressourcen einer Gemeinschaft durch Dritte neben der Zusage auf nationalstaatlicher Ebene auch das „Ja“ der betroffenen Gemeinden bedarf. Bei einer absehbaren Schädigung des kulturellen und/oder natürlichen Erbes der lokalen Gemeinschaft durch die Gewährung des Ressourcenzugangs besteht die Möglichkeit, diesen zu verbieten bzw. mit Restriktionen zu versehen. Dabei wird auf eine ebenbürtige Einbeziehung von Frauen in die Entscheidungsfindung Wert gelegt, da diese häufig Trägerinnen von speziellem Wissen über die Nutzung natürlicher Ressourcen sind, auf die politische Willensbildung aber häufig nur geringen Einfluss haben. Dem Staat wird darüber hinaus die Pflicht auferlegt, mindestens die Hälfte der im Rahmen einer Regelung zum Vorteilsausgleich anfallenden (nicht-)monetären Güter an die lokalen Gemeinschaften weiterzuleiten. Unabhängig von gewährten Zugangsrechten und Regelungen zum Vorteilsausgleich bleiben die (unveräußerlichen) Gemeinschaftsrechte bestehen, die Ressourcen auch weiterhin gemäß ihrer tradierten Praktiken nutzen und austauschen zu dürfen.

Das afrikanische Modellgesetz sieht zudem ein generelles Verbot von Patenten auf jedwede Lebensform und biologische Prozesse vor. Damit trägt es dem Verständnis vieler indigener Gemeinschaften von Besitz und Natur Rechnung, das mit der westlichen Rechtsauffassung von Privateigentum oftmals nicht im Einklang steht (Brand/Görg 2001, S. 35). Nicht zuletzt deswegen ist es allerdings umstritten, inwiefern die Bestimmungen aus dem Modellgesetz mit Regelungen zum Sortenschutz und zum Schutz geistigen Eigentums in Einklang zu bringen sind (Ekpere 2001, S. 29; GRAIN 2001).

Nutzung dieser Ressourcen. Durch Patente oder Formen des Sortenschutzes wird daher privaten Akteuren wie Unternehmen oder Forschungseinrichtungen das ausschließliche (aber zeitlich befristete) wirtschaftliche Verwertungsrecht über eine Erfindung zugesprochen. Ohne die Zustimmung des Schutzrechteinhabers dürfen die geschützten Materialien von keiner Dritten genutzt werden. Über diesen Mechanismus soll die Innovationsfreude angeregt und der PatentinhaberIn eine (maximierte) Rückvergütung des investierten Aufwandes ermöglicht werden.

Zentrale Voraussetzung für die Gewährung von Patentschutz ist, dass es sich beim Schutzgut um eine Erfindung handelt und dass diese eindeutig einer juristischen Person zugeordnet werden kann. Inwiefern aber können natürliche Ressourcen als „Erfindungen“ gelten? Nicht die Pflanze selber, aber die Isolierung eines Gens oder dessen Veränderung stellt die erfinderische Leistung dar, wird (bisher) erfolgreich argumentiert. Traditionelles Wissen indigener Gemeinschaften über die Nutzung bestimmter Pflanzen(wirkstoffe), das über lange Zeiträume informell weitergegeben wurde und einen kollektiven Charakter aufweist, lässt sich hingegen nicht mit den Voraussetzungen für eine Patenterteilung

(„Neuheit“, „erfinderische Tätigkeit“ und „gewerbliche Anwendbarkeit“) vereinbaren – selbst die Identifikation der „ErfinderIn“ fällt schwierig. Dadurch, dass traditionelle Wissenssysteme nicht in dieses Raster eigentumsrechtlicher Schutzregelungen passen (Posey 1999, S. 11–12), würden diese Fällen sog. „Biopiraterie“ Vorschub leisten, argumentieren die Gegner einer Patentierbarkeit pflanzengenetischer Ressource (vgl. Box „*Biopiraterie*“). In der durch internationales Patentrecht erfolgenden Hierarchisierung der verschiedenen Wissenssysteme und der daraus resultierenden Entwertung traditionellen Wissens wird daher von einigen KritikerInnen „das neueste Gesicht des Kolonialismus“ (Kuppe 2002, S. 130) gesehen, der (wiederum) indigenen Gemeinschaften eines Teils ihrer Lebensgrundlagen beraube. „In the fifteenth century, Western legal concepts of occupation, conquest and cession provided the justification for the theft of indigenous land and property. Today, intellectual property regimes provide the intellectual cover and ‘legal’ justification for the expropriation of indigenous knowledge.“ (Whitt 1999, S. 71).

Neben der Missachtung des Rechts kultureller Selbstbestimmung vieler lokaler Gemeinschaften kann die durch das System intellektueller Eigentumsrechte geförderte „Herauslösung eines auf Einzelementen aufgesplitterten Wissens aus dem lokalen Kontext“ (Kuppe 2002, S. 129) langfristig auch eine Gefahr für den Schutz biologischer Vielfalt darstellen. Denn Inhaber von Sortenschutzrechten oder Patenten haben ein erhebliches (kommerzielles) Interesse an einer Verbreitung ihrer Sorten. Profitmaximierung und nicht Bewahrung von Vielfalt ist ihr primäres Anliegen. Dies führte während der „Grünen Revolution“ im Agrarsektor mittelbar zu einem beschleunigten Verlust traditioneller Sortenvielfalt – von den während der 1960er Jahre in Indien noch angebauten und kultivierten 50.000 Reissorten wurden binnen weniger Jahrzehnte nur noch 30 bis 50 angebaut (Görg 1998, S. 42). Darüber hinaus geht mittelfristig mit der Einschränkung traditioneller Praktiken eine Änderung des gemeinschaftlichen Naturverständnisses einher, so dass das eingespielte Gefüge von traditionellen Lebensstilen und umgebender Natur und damit mittelbar die Bewahrung biologischer Vielfalt gefährdet wird. „Ein globales Patentrechtswesen für gentechnische Erfindungen (...) droht in nichts weniger als einer Simplifizierung der Biosphäre zu enden.“ (Sachs 2000, S. 27)

In vielen Ländern des Südens gab es lange Zeit keine oder nur sehr schwache Schutzbestimmungen für geistiges Eigentum und damit kaum Möglichkeiten der Patentierung. Mit Gründung der Welthandelsorganisation im Jahre 1995 und dem gleichzeitigen Inkraft-Treten des „*Agreement on Trade-Related Aspects of Intellectual Property Rights*“ (TRIPS-Abkommen; WTO 1994) wurde diese Lücke gefüllt. Dessen Zielsetzung besteht darin, zum Zwecke der Förderung des Welthandels die Regeln zum Schutz geistigen Eigentums international anzugleichen. Gemäß Artikel 27.3(b) TRIPS können auch Pflanzensorten einem Patentschutz unterfallen, wenn sie nicht durch ein sog. *sui generis*-System geschützt werden. Welchen Vorgaben ein solches System zu genügen hat, darüber schweigt sich das TRIPS-Abkommen aus. Die dominierenden Akteure im WTO-System arbeiten jedoch darauf hin, dass nur Systeme, die einen hohen Grad an privatisierten Sortenschutz gewähren, anerkannt werden (GRAIN 2001).

Die Verleihung exklusiver Patentrechte über pflanzengenetische Ressourcen steht potenziell mit vielen in der CBD enthaltenen Regelungen in Widerspruch (CEAS 2000; WTO 2002). Das TRIPS-Abkommen erkennt weder das Prinzip staatlicher Souveränität noch die besondere Rolle indigener Gemeinschaften an – und stellt damit auch das Instrument des Vorteilsausgleichs infrage. Nicht zuletzt aus diesen Gründen wird im TRIPS-Abkommen von Nichtregierungsorganisationen und VertreterInnen indigener Gemeinschaften eine „Legalisierung der Biopiraterie“ (Shiva 2002, S.91) gesehen. In der auf der WTO-Ministerkonferenz in Doha (2001) beschlossenen Deklaration ist daher auch der Auftrag enthalten, die Vereinbarkeit von Artikel 27.3b TRIPS mit der Biodiversitätskonvention und dem Schutz traditionellen Wissens zu überprüfen (WTO 2001).

In der Debatte um die Rechtmäßigkeit von Patenten auf lebende Materie stehen sich Positionen gegenüber, die in grundlegend unterschiedlichen Verständnissen von der Anwendbarkeit von privaten Eigentumsrechten auf lebende Organismen und von deren intrinsischen Wert begründet liegen. Es treffen Werte- und Normsysteme aufeinander, die sich durch politische Kompromisse kaum vereinbaren lassen.

„A priori“-Rechte für lokale Gemeinschaften

Wie kann also die Nutzung genetischer Ressourcen unter der Bedingung gleichzeitiger Bewahrung der biologischen Vielfalt gerecht gestaltet werden? Die Antwort auf diese Frage besteht im Wesentlichen aus zwei Komponenten: Stärkung der Biodiversitätskonvention gegenüber dem TRIPS-Abkommen und Stärkung der Rechte lokaler Gemeinschaften.

Das TRIPS-Abkommen, das als Teil der WTO dem Freihandelsparadigma folgt, ist der falsche Ort für eine Regulierung der Nutzung natürlicher Ressourcen. Die dort vorgesehenen eigentumsrechtlichen Schutzrechte auf die Nutzung pflanzengenetischer Ressourcen bergen die Gefahr den in der CBD verankerten Zielen einer Bewahrung der biologischen Vielfalt und einer gerechten Ausgestaltung von Zugangs- und Nutzungsregelungen zuwiderzulaufen. Auch die Berücksichtigung der Rechte indigener Gemeinschaften droht auf der Strecke zu bleiben. Eine durch das TRIPS ermöglichte Patentierung von Leben widerspricht zudem der ethisch-moralischen wie religiösen Orientierung vieler Menschen. Nicht zuletzt daher wäre auch zu prüfen, ob die Patentierung nicht unter das Ausschlusskriterium von Artikel 27.2 TRIPS fällt, der zum Schutz der öffentlichen Ordnung und der moralischen Werte („*protecting order, public and morality*“) eine Nicht-Patentierbarkeit von Erfindungen vorsieht. Doch auch unabhängig von diesen rechtlichen Möglichkeiten haben sich zahlreiche zivil gesellschaftliche Organisationen und Initiativen unterschiedlichster geographischer wie ideologischer Herkunft prinzipiell gegen Patente auf Leben ausgesprochen (vgl. Box „*Kein Patent auf Leben und traditionelles Wissen!*“; weitere Beispiele in Rodríguez et al. 2003, S. 16). Auch die Enquete-Kommission des Deutschen Bundestages zu „Globalisierung der Wirtschaft“ empfiehlt in ihrem Abschlussbericht, „Lebewesen (einschließlich Mikroorganismen), Gene und Pflanzen generell von der Patentierung auszuschließen“ (Enquete-Kommission 2002a, S. 292)

Kein Patent auf Leben und traditionelles Wissen!

– Stimmen aus Zivilgesellschaft und indigenen Gruppen –

„We therefore call for the following principles in any new regime on benefit sharing: (...) Genetic resources and traditional knowledge must be free of intellectual property rights, and CBD Parties should halt and reverse the patenting of life forms.“ (*„NGO Statement for the Ministerial Segement“; auf COP 7 in Kuala Lumpur, Februar 2004*)

„Stop patenting of life forms and other intellectual property rights over biological resources and indigenous knowledge. Ensure that we, Indigenous People, retain our rights to have control over our seeds, medical plants and indigenous knowledge. (...) We call for an explicit statement for the banning of patents on life-forms in the TRIPS Agreement. (...) Biopiracy should be stopped and the free and prior informed consent of Indigenous People should be obtained before access to their resources is granted. The issue of protection of indigenous knowledge should not be dealt with by the WTO TRIPs Agreement because its basic assumptions contradict the concepts, values and ethics underpinning indigenous knowledge systems.“ (*„International Cancun Declaration of Indigenous People“; Deklaration indigener Gruppen anlässlich der WTO-Ministerkonferenz in Cancun, 2003*)

„We proclaim (...) that the Earth’s gene pool, in all of its biological forms and manifestations, exists in nature and, therefore, must not be claimed as intellectual property even if purified and synthesized in the laboratory. (...) and further declare that genes and products they code for (...) will not be allowed to be claimed as commercially negotiable genetic information or intellectual property (...)“ (*„Treaty Initiative to Share the Genetic Commons“; auf dem Weltsozialforum in Porto Allegre (2002) beschlossene, von über hundert NROs unterstützte Initiative*)

„Our collective knowledge is not merely a commodity to be traded like any other in the market. Our knowledge of biodiversity is indivisible from our identities, laws, institutions, systems of values and cosmovisions as Indigenous People. (...) The privatisation and commodification of our knowledge and natural resources will undermine the political, social, economic, and cultural integrity of our peoples.“ (*Erklärung des International Indigenous Forum on Biodiversity während des Treffens der Ad-hoc-open-ended-Working Group on Access and Benefit-Sharing, Oktober 2001, Bonn*)

„We view with regret and anxiety how, Article 27.3b1 (...) will further denigrate and undermine our rights to our cultural and intellectual heritage, our plant, animal, and even human genetic resources and discriminate against our indigenous ways of thinking and behaving. (...) This Article should be amended to categorically disallow the patenting of life forms. Thus, the revised Article 27.3b should clearly prohibit the patenting of plants and animals including all their parts, meaning, genes, gene sequences, cells, proteins, seeds, etc. It should also prohibit the patenting of natural processes involving the use of plants, animals and other living organisms and their parts and processes used in producing variations of plants, animals, and micro-organisms.“ (*„Indigenous Peoples` Statement on the Trade-related Aspects of Intellectual Property Rights (TRIPS) of the WTO Agreement“, unterzeichnet am 25. Juni 1999 von über 80 Organisationen und Netzwerken indigener Gemeinschaften*)

Und auch von staatlicher Seite findet diese Form intellektueller Eigentumsrechte nicht bedingungslose Zustimmung. So haben sich im Vorfeld der (gescheiterten) WTO-Ministerkonferenz in Cancun (2003) die in der *African Group* organisierten afrikanische Staaten deutlich gegen eine Patentierbarkeit von Lebensformen ausgesprochen: *„Patents on life forms are unethical and the TRIPS Agreement should prohibit them (...). Such patents are contrary to the moral and cultural norms of many societies in Members of the WTO.“* (WTO 2003). Andere Entwicklungsländer sahen zumindest die Notwendigkeit, Artikel 27.3 b) dahingehen zu ändern, dass die Patenterteilung von zusätzlichen an der CBD orientierten Voraussetzungen abhängig gemacht wird (WTO 2003a). *„No doubt in the world of the countries of the South and in some spheres in the North, there is a cry going beyond the Africa Group proposal, demanding the complete revocation of TRIPS Article 27.3 b), and not only its thorough revision.“* (Rodríguez et al. 2003, S. 16). Diese Initiativen gilt es aufzugreifen und zu unterstützen, um auf diese Weise den Zielen der CBD Vorrang gegenüber privaten Eigentumsrechten einzuräumen.

Dieser angesichts der globalen Machtverhältnisse und Strukturen internationaler Politik äußerst ambitionierte Schritt ist jedoch keineswegs ausreichend auf dem Weg zu ökologischer Gerechtigkeit bei der Nutzung pflanzengenetischer Ressourcen. Darüber hinaus müssen die Rechte indigener und lokaler Gemeinschaften als die eigentlichen HüterInnen der biologischen Vielfalt gegenüber den Souveränitätsrechten des Nationalstaats hervorgehoben werden, um auf diese Weise den bereits zitierten Gleichklang von Selbstbestimmung und Ökologie zu verwirklichen. *„Recognition of self-determination for indigenous peoples and local autonomy for non-indigenous local communities are the fundamental conditions for maintaining ‘the inextricable link’ between biological and cultural diversity.“* (Dutfield 1999, S. 515) Der Staat sollte also nur eine Mittlerrolle zur Weitergabe der ihm durch die CBD übertragenen Rechte spielen.

Prioritäre Rechte für indigene und lokale Gemeinschaften nur mit Blick auf den Schutz biologischer Vielfalt zu begründen, wäre jedoch zu kurz gegriffen. Letztlich sind sie in erster Linie notwendig zur Abwehr der Aneignung der Lebensgrundlagen lokaler Gemeinschaften durch Dritte – „eine Sache des wirtschaftlichen und kulturellen Überlebens“ (HBS 2002, S. 48)⁹.

Die im afrikanischen Mustergesetz verankerten „*a priori*“-Rechte für lokale Gemeinschaften gegenüber privaten Nutzungsansprüchen können hier als Beispiel dienen. Es gilt auf nationalstaatlicher Ebene Mechanismen zu etablieren, die gewährleisten, dass Entscheidungen über die Gewährung des Zugangs zu genetischen Ressourcen sowie über Art und Ausmaß des Vorteilsausgleichs gleichberechtigt von staatlichen Stellen und den Gemeinschaften vor Ort getroffen werden. Da Frauen und Männer in vielen Gemein-

9 Der auf COP 7 in Kuala Lumpur (2004) gefällte Beschluss zur Initiierung von Verhandlungen über ein Regime zum gerechten Vorteilsausgleich stellt einen ersten Schritt in diese Richtung dar, erkennt er doch in der Präambel die Rechte indigener und lokaler Gemeinschaften an, ohne dies wie in Artikel 8j CBD von der nationalen Gesetzgebung oder dem Beitrag zur Bewahrung der biologischen Vielfalt abhängig zu machen (UNEP 2004).

Ausnahmen für den Bereich Ernährung und Landwirtschaft

Für den Bereich Ernährung und Landwirtschaft gelten diese Vorschläge nur bedingt. Ein freier Austausch von pflanzengenetischen Ressourcen ist in diesem Bereich eine dringende Notwendigkeit, da bei der Züchtung einzelner Nutzpflanzensorten meist Ausgangsmaterial aus einer großen Zahl von Ländern benötigt wird und diese regelmäßig aufgrund geänderter Rahmenbedingungen fortentwickelt werden müssen (Seiler 2003, S. 15). Für die Ernährungssicherheit wichtige Sorten sollten daher auch über die bisher schon vorgesehenen 64 Sorten hinaus in das multilaterale System des „International Treaty on Plant Genetic Resources for Food and Agriculture“, dem Nachfolgeabkommen des IU, eingestellt werden und damit frei zugänglich sein.

schaften ein unterschiedliches Wissen über die Nutzung der biologischen Vielfalt aufweisen – so sind beispielsweise Frauen häufig für die Pflege des Saatguts verantwortlich –, gilt es darüber hinaus eine gleichberechtigte Einbeziehung beider Geschlechter bei der Entscheidungsfindung wie auch bei der Verwendung zufließender Mittel sicherzustellen¹⁰ – auch hier kann der afrikanische Vorschlag als Orientierungsmarke gelten.

Voraussetzung derartiger „*a priori*“-Rechte ist nicht zuletzt ein aufgewerteter Rechtsstatus und damit ein verbesserter Rechtsschutz für traditionelles Wissen, um auf diesem Wege die Nutzung dieses Wissens ohne Genehmigung der Wissensträger zu illegalisieren (Henne *et al.* 2003, S. 44–46). Um dem Dilemma zu begegnen, traditionelles Kollektiv-Wissen in ein quasi-System intellektueller Eigentumsrechte zu drängen und damit die Grundlagen der nachhaltigen Nutzung zu untergraben (Görg 1998, S. 58), sollen die Zugangs- und Nutzungsrechte indigener und lokaler Gemeinschaften unabhängig von mit Dritten getroffenen Vereinbarungen als unantastbar gelten.

Der Abschluss des „Internationalen Jahrzehnts der indigenen Völker der Welt“ (1995–2004), das 1993 von der UN-Vollversammlung beschlossen wurde, um die Anerkennung und den Schutz der Rechte indigener Gemeinschaften zu fördern (UN 1993), wäre ein geeigneter Anlass für die Weltgemeinschaft sich am eigenen Anspruch zu messen. Mit den gegenwärtig laufenden Verhandlungen um eine Revision des TRIPS-Abkommens und dessen Vereinbarkeit mit der Biodiversitätskonvention sowie dem auf dem Weltgipfel für Nachhaltige Entwicklung gefassten Beschluss, ein international verbindliches Regime zum gerechten Vorteilsausgleich zu verhandeln, finden diese Forderungen auch einen konkreten politischen Rahmen, in dem sie vorgebracht werden können. Impulsgeber könnte eine Koalition der Marginalisierten, von afrikanischen Staaten und Indigenenvertretungen, sein, die im Norden durch zahlreiche zivilgesellschaftliche Gruppen Unterstützung fände. Dass eine Allianz zwischen Entwicklungsländern und Zivilgesellschaft durchaus Wirkungskraft haben kann, hat das Scheitern der WTO-Konferenz plastisch vor Augen geführt.

¹⁰Die Biodiversitätskonvention erkennt in ihrer Präambel die „wichtige Rolle der Frau bei der Erhaltung und nachhaltigen Nutzung der biologischen Vielfalt“ an und betont die „Notwendigkeit einer vollen Beteiligung der Frau auf allen Ebenen der politischen Entscheidungen und Umsetzung im Bereich der biologischen Vielfalt“. In den Verhandlungen wurde dieser Vorgabe jedoch bisher kaum Rechnung getragen (Schäfer *et al.* 2002, S. 29).

4 Transnationale Gerechtigkeit und das Recht auf Ressourcennutzung

Lässt sich also aus diesen Fallbeispielen ein universalisierbares Prinzip für die gerechte Regulierung von Zugangs- und Nutzungsrechten an natürlichen Ressourcen ableiten? Die Empfehlungen gleicher pro Kopf-Rechte als Ausdruck formaler Gleichheit auf der einen und die Stärkung indigener Selbstbestimmung im Rahmen nationalstaatlicher Souveränität aufgrund historisch erworbener Ansprüche und sozio-ökologischer Beziehungsnetze auf der anderen Seite, legen eine Negierung der Frage nahe. Doch warum ist dies so?

Da wäre zunächst einmal der grundweg unterschiedliche Charakter der betrachteten Ressourcen. Zwar geht es im Klima- wie auch im Biodiversitätsregime um die Bereitstellung öffentlicher globaler Güter (Klimastabilität, Schutz der Artenvielfalt). Doch greift diese Kategorisierung des globalen öffentlichen Gutes für unsere Fragestellung zu kurz. Handelt es sich doch bei der Nutzung der Atmosphäre um ein *globales* Allgemeingut *par excellence*, zu dem jede/r unabhängig von seinem Aufenthaltsort gleichermaßen freien Zugang hat („*open access*“) und auf das bisher keinerlei Besitzansprüche geltend gemacht wurden. Abweichend davon ist die Pflanzenvielfalt eines Landes eine stationäre Ressource. Die Pflanzen kommen nur in bestimmten Landstrichen vor, wo sie oftmals von der ansässigen Bevölkerung als Gemeinschaftsgüter genutzt wurden und werden („*commons*“). Erst die durch die Fortschritte der Biotechnologie geschaffene Nachfrage ließ sie zu global bedeutsamen Ressourcen werden. Die indische Umweltforscherin und Trägerin des alternativen Nobelpreises Vandana Shiva fasst diese Unterschiede treffend zusammen: „Auch wenn zunehmend der globale Charakter von Biodiversität und genetischen Ressourcen betont wird, sind diese – anders als die Atmosphäre oder die Ozeane – kein globales Allgemeingut im ökologischen Sinne. Biodiversität existiert in spezifischen Ländern und wird von konkreten menschlichen Gemeinschaften genutzt. Global ist sie nur im Sinne ihrer aufkommenden Bedeutung als Rohmaterial für globale Unternehmen.“ (Shiva 2002, S. 77–78)

Doch beeinflussen die unterschiedlichen Eigenschaften der natürlichen Ressourcen die Beantwortung der Frage nach Gerechtigkeit im Zugang und Nutzung nur mittelbar. Vielmehr ist der sich daraus ableitende jeweilige sozio-ökonomische Kontext der Ressource zu betrachten. Welche Nutzungsformen einzelner Individuen und Gemeinschaften bestehen? In welches Gefüge von Interessenlagen und Machtkonstellationen ist die Frage nach Nutzungsrechten eingebettet? Nur vor dem Hintergrund einer solchen Betrachtung lassen sich die Mindestanforderung ökologischer Ressourcengerechtigkeit erfüllen, durch die Regulierung der Nutzung niemand in seinen existenziellen Rechten einzuschränken und bestehende Ungleichheiten zwischen und innerhalb von Staaten nicht zu verschärfen. So geht es bei der Frage nach einem gerechten Zugang zu pflanzengenetischen Ressourcen nicht nur um den Schutz und die Nutzung genetischer Vielfalt, sondern dies muss vor dem Hintergrund des Strebens westlicher Industriegesellschaften nach neu zu erschließenden Märkten auf der einen und den Bedürfnissen der Gemeinschaften am Ort des natür-

lichen Vorkommens auf der anderen Seite gedacht werden. Prioritäre Rechte für lokale Gemeinschaften werden daher zum Schutz ihrer Lebensgrundlagen gegenüber externen Aneignungstendenzen notwendig. Der Schutz grundlegender Subsistenzrechte macht ein Abweichen vom egalitären Prinzip global gleicher Rechte erforderlich.

Darüber hinaus zeigt dieses Beispiel aber auch, dass die in der gegenwärtigen Konstitution der *Global Environmental Governance* vorherrschende Fokussierung auf den Staat als Adressat von Rechten auf die Nutzung natürlicher Ressourcen eines Perspektivenwechsels bedarf. Subsidiäre Ebenen wie die einzelne BürgerIn oder lokale/regionale Gemeinschaften müssen ebenfalls als potenzielle AdressatInnen in den Blick genommen werden. *Transnationale* Ressourcengerechtigkeit erfordert eine Demokratisierung *internationaler* Umweltpolitik. Den Staat als Repräsentant der in ihm lebenden Menschen zu betrachten, greift zu kurz. Vielmehr müssen Mechanismen etabliert werden, die eine Adressierung von Rechten in und quer zu Staaten erlauben. Nur so ist den hehren Ansprüchen eines WeltbürgerInnentums auch bei der Nutzung globaler Umweltgüter nachzukommen – im Sinne der Menschen wie der Umwelt.

5 Literatur

- APFC – Alaska Permanent Fund Corporation: An Alaskan's Guide to the Permanent Fund. Juneau: APFC, 2001. (<http://www.apfc.org/iceimages/library/2002alaskansguide.pdf>; 31.03.2003)
- Amalric, Franck: Population Growth and the Environmental Crisis: Beyond the Obvious. In: V. Bhaskar, A. Glyn (Hrsg.), *The North the South and the Environment. Ecological Constraints and the Global Economy*. Tokyo, New York, Paris: Earthscan Publications Ltd, 1995, S. 85–101
- Aristoteles: *Nikomachische Ethik*. Auf d. Grundlage d. Übers. von Eugen Rolfes hrsg. von Günther Bien. Hamburg: Meiner, 1985.
- Baer, Paul; Harte, John; Haya, Barbara; Herzog, Antonia V.; Holdren, John; Hultman, Nathan E.; Kamen, Daniel M.; Norgaard, Richard B.; Raymond, Leigh: Equity and Greenhouse Responsibility. In: *Science* 289 (2000), S. 2287.
- Banuri, Tariq; Weyant, John: Setting the Stage: Climate Change and Sustainable Development. In: B. Metz, O. Davidson, R. Swart und J. Pan (Hrsg.), *Climate Change 2001: Mitigation. Contribution of Working Group III to the Third Assessment Report of the Intergovernmental Panel on Climate Change*. Cambridge et al.: Cambridge University Press, 2001, S. 73–114.
- Barnes, Peter: *Who owns the sky? Our common assets and the future of capitalism*. Washington et al.: Island Press, 2001.
- BGBI - Bundesgesetzblatt: Gesetz zu dem Rahmenübereinkommen der Vereinten Nationen vom 9. Mai 1992 über Klimaänderungen. BGBI., Teil 2 (1993), 33, 16. September 1993, S. 1783–1812.
- Blok, K.; Phylipsen, G. J. M.; Bode, J. W.: The triptique approach. Burden differentiation of CO₂ emission reduction among European Union member states. Discussion paper for the informal workshop for the European Union Ad Hoc Group on Climate, Zeist, The Netherlands, 16–17 January 1997. Utrecht: Utrecht University, 1997.
- BMU: *Umweltpolitik. Konferenz der Vereinten Nationen für Umwelt und Entwicklung im Juni 1992 in Rio de Janeiro. Dokumente. Klimakonvention, Konvention über biologische Vielfalt, Rio-Deklaration, Walderklärung*. Bonn: BMU, 1992.
- Bodansky, Daniel: The United Nations Framework Convention on Climate Change: A Commentary. In: *Yale Journal of International Law* 18 (1993), S. 451–558.
- Brand, Ulrich; Görg, Christoph: *Access & Benefit Sharing. Zugang und Vorteilsausgleich – das Zentrum des Konfliktfelds Biodiversität*. Bonn: Germanwatch; Forum Umwelt & Entwicklung, 2001.
- BUKO – BUKO-Kampagne gegen Biopiraterie: Ein Diskussionspapier zur „Konvention über Biologische Vielfalt“ (CBD). Hamburg: BUKO-Kampagne gegen Biopiraterie, 2004. (<http://www.biopiraterie.de>; 12.03.04)
- BUND; Misereor (Hrsg.): *Zukunftsfähiges Deutschland: Ein Beitrag zu einer global nachhaltigen Entwicklung*. Basel, Boston, Berlin: Birkhäuser, 1996.
- CEAS – Centre for European Agricultural Studies: *Study on the relationship between the agreement on TRIPS and biodiversity related issues. Final report*. Brüssel: EU-Kommission, 2000. (<http://europa.eu.int/comm/trade/miti/intell/ceas.htm>; 24.02.03)
- Chambers, W. Bradnee: Use of Genetic Resources: New Global Rules or a Rocky Path to Nowhere? In: *Environmental Policy and Law* 34 (2004), 2, S. 61–64.
- Cullet, Philippe: *The International Treaty on Plant Genetic Resources for Food and Agriculture. IELRC Briefing Paper 2003-2*. Geneva: IELRC, 2002. (<http://www.ielrc.org/Content/BP03021P.pdf>; 27.02.2003)
- Diefenbacher, Hans: *Gerechtigkeit und Nachhaltigkeit. Zum Verhältnis von Ethik und Ökonomie*. Darmstadt: Wissenschaftliche Buchgesellschaft, 2001.
- Dutfield, Graham: Rights, Resources and Responses. Introduction. In: UNEP (Hrsg.), *Cultural and Spiritual Values of Biodiversity. A Complementary Contribution to the Global Biodiversity Assessment*. Nairobi: UNEP, 1999, S. 505–515.

- Ekber, J. A. (2001): The OAU's Model Law. The Protection of the Rights of Local Communities, Farmers and Breeders, and for the Regulation of Access to Biological Resources. An Explanatory Booklet. Lagos: OAU. (<http://www.grain.org/publications/oau-booklet-en.pdf>; 12.03.2003)
- Elzen, Michel den; Schaeffer, Michel: Responsibility for past and future global warming: uncertainties in attributing anthropogenic climate change. In: *Climatic Change* 54 (2002), 1–2, S. 29–73.
- Enquete-Kommission: Endbericht der Enquete-Kommission „Nachhaltige Energieversorgung unter den Bedingungen der Globalisierung und der Liberalisierung“. BT-Drucksache 14/9400. Berlin: Deutscher Bundestag, 2002.
- Enquete-Kommission: Schlussbericht der Enquete-Kommission Globalisierung der Weltwirtschaft – Herausforderungen und Antworten. BT-Drucksache 14/9200. Berlin: Deutscher Bundestag, 2002a.
- Europäisches Parlament: Entschließung zum Klimawandel im Vorfeld der Konferenz von Buenos Aires (17.09.1998). Klimawandel, B-0802/98, 1998.
- FAO: International Treaty on Plant Genetic Resources for Food and Agriculture. Rom: FAO, 2001. (<ftp://ext-ftp.fao.org/ag/cgrfa/it/ITPGRRe.pdf>; 03.03.2003)
- FAO: Resolution 3/91, 26th Session of the FAO Conference. Rom: FAO, 1991. (<ftp://ext-ftp.fao.org/ag/cgrfa/Res/C3-91E.pdf>; 03.03.03)
- FAO: Agreed Interpretation of the Internationale Undertaking. Resolution 4/89, 25th Session of the FAO Conference. Rom: FAO, 1989. (<ftp://ext-ftp.fao.org/ag/cgrfa/Res/C4-89E.pdf>; 28.02.2003)
- FAO: International Undertaking on Plant Genetic Resources. Resolution 8/83, 22nd Session of the FAO Conference. Rom: FAO, 1983. (<ftp://ext-ftp.fao.org/ag/cgrfa/Res/C8-83E.pdf>; 28.02.2003)
- Fujii, Yasumasa: An Assessment of the Responsibility for the Increase in the CO₂ Concentration and Inter-generational Carbon Accounts. IIASA-Working Paper, WP-90-55. Laxenburg: IIASA, 1990.
- Görg, Christoph: Die Regulation der biologischen Vielfalt. In: M. Flitner, C. Görg, V. Heins (Hrsg.), *Konfliktfeld Natur. Biologische Ressourcen und globale Politik*, Opladen: Leske + Budrich, 1998, S. 39–62.
- GRAIN – Genetic Resources Action International: IPR Agents Try to Derail OAU Process. UPOV and WIPO attack Africa's Model Law on community rights to biodiversity. Barcelona: GRAIN, 2001. (<http://www.grain.org/publications/oau-brief-en.pdf>; 27.02.03)
- Groombridge, Brian; Jenkins, Martin D.: *World Atlas of Biodiversity. Earth's Living Resources in the 21st Century*. Prepared by the UNEP World Conservation Monitoring Centre. Berkeley: University of California Press, 2002.
- Grubb, Michael: Seeking fair weather: ethics and the international debate on climate change. In: *International Affairs* 71 (1995), 3, S. 463–496.
- Gupta, Sujata; Bhandari, Preety M.: An effective allocation criterion for CO₂ emissions. In: *Energy Policy* 27 (1999), 12, S. 727–736.
- HBS – Heinrich-Böll-Stiftung: Das Jo'burg Memo. Ökologie – die neue Farbe der Gerechtigkeit. Memorandum zum Weltgipfel für Nachhaltige Entwicklung. Berlin: Heinrich-Böll-Stiftung, 2002.
- Helm, Carsten; Simonis, Udo E.: Verteilungsgerechtigkeit in der Internationalen Umweltpolitik. Theoretische Fundierung und exemplarische Formulierung. In: C. Leggewie und R. Münch (Hrsg.), *Politik im 21. Jahrhundert*. Frankfurt a.M.: Suhrkamp, 2001, S. 211–227.
- Henne, Gudrun: *Genetische Vielfalt als Ressource: Die Regelung ihrer Nutzung*. Baden-Baden: Nomos Verlagsgesellschaft, 1998.
- Henne, Gudrun; Liebig, Klaus; Drews, Andreas; Plän, Thomas: Access and Benefit-Sharing (ABS): An Instrument for Poverty Alleviation. Proposals for an International ABS Regime. Bonn: German Development Institute, 2003. (http://www.die-gdi.de/die_homepage.nsf/FSdpub?OpenFrameset; 17.02.2004)
- Huber, Joseph: *Nachhaltige Entwicklung: Strategien für eine ökologische und soziale Erdpolitik*. Berlin: Ed. Sigma, 1995.
- IEA – International Energy Agency: *CO₂ emissions from fuel combustion 1971–2000. Highlights*. Paris: International Energy Agency, 2002.

- Johnson, Victoria; Nurick, Robert: Behind the headlines: the ethics of the population and environment debate. In: *International Affairs* 71 (1995), 3, S. 547–565.
- Kaiser, Gregor: Wenn Leben zur Ressource wird. Der Wettlauf um die Gene. In: *ila – Zeitschrift der Informationsstelle Lateinamerika*, Nr. 263, März 2003, S. 4–5.
- Kalpavriksh; GRAIN: The International Treaty on Plant Genetic Resources. A challenge for Asia. February 2002. New Delhi: GRAIN, 2002. (<http://www.grain.org/docs/it-asia-feb2002-en.pdf>; 27.02.2003)
- Krebs, Melanie; Herkenrath, Peter; Meyer, Hartmut: Zwischen Schutz und Nutzung. 10 Jahre Konvention über Biologische Vielfalt. Bonn: Forum Umwelt und Entwicklung, Evangelischer Entwicklungsdienst, 2002. (<http://www.forumue.de/pdfs/fu3df4b04c.PDF>; 26.01.2004)
- Kuppe, René: Indigene Völker, Ressourcen und traditionelles Wissen. In: U. Brand, M. Kalcsics (Hrsg.), *Wem gehört die Natur? Konflikte um genetische Ressourcen in Lateinamerika. Atención! Jahrbuch des österreichischen Lateinamerika-Instituts. Band 5.* Frankfurt/M.: Brandes & Apsel, 2002, S. 112–133.
- Lammi, Harri; Tynkkynen, Oras: *The Whole Climate. Climate equity and its implications for the North.* Turku: Friends of the Earth Finland, 2001.
- Loske, Reinhard: *Klimapolitik: im Spannungsfeld von Kurzzeitinteressen und Langzeiterfordernissen.* Marburg: Metropolis Verlag, 1996.
- Marx, Karl: Kritik des Gothaer Programms. In: MEW 19. Berlin: Dietz Verlag, 1978, 11-32 und 547–550.
- McAfee, Kathy: Selling nature to save it: biodiversity and the global economic paradigm. In: UNEP (Hrsg.), *Cultural and Spiritual Values of Biodiversity. A Complementary Contribution to the Global Biodiversity Assessment.* Nairobi: UNEP, 1999, S. 526–530.
- Mekouar, Mohamed Ali: Treaty Agreed on Agrobiodiversity: The International Treaty on Plant Genetic Resources for Food and Agriculture. In: *Environmental Policy and Law* 32 (2002), 1, S. 20–25.
- Meyer, Hartmut; Frein, Michael: Gerechtigkeit zwischen Nord und Süd oder Biologische Vielfalt im Ausverkauf? In: *Rundbrief des Forum Umwelt und Entwicklung*, 1/2004, S. 17–20.
- OUA – Organization of African Unity: *African Model Legislation for the Protection of the Rights of Local Communities, Farmers and Breeders, and for the Regulation of Access to Biological Resources.* Lagos: OAU, 2000. (<http://www.grain.org/docs/oua-modellaw-2000-en.pdf>; 27.02.03)
- Oberthür, Sebastian; Ott, Hermann E.: *The Kyoto Protocol. International Climate Policy for the 21st Century.* Berlin et al.: Springer, 1999.
- O'Neill, Brian; MacKellar, F. Landis; Lutz, Wolfgang: *Population and Climate Change.* Cambridge: Cambridge University Press, 2001.
- Ott, Hermann E.; Brouns, Bernd: Gerechtigkeit im Treibhaus. In: *Politische Ökologie*, 87/88, April 2004, S. 32–35.
- Parikh, Jyoti K.; Parikh, Kirit: *Climate Change: India's Perceptions, Positions, Policies and Possibilities.* Paris: OECD, 2002. (<http://www.oecd.org/dataoecd/22/16/1934784.pdf>; 01.09.2003)
- Posey, Darrel Addison: Introduction: Culture and Nature – The Inextricable Link. In: UNEP (Hrsg.), *Cultural and Spiritual Values of Biodiversity. A Complementary Contribution to the Global Biodiversity Assessment.* Nairobi: UNEP, 1999, S. 3–18.
- Rayner, Steve: A Conceptual Map of Human Values for Climate Change Decision Making. In: A. Katama (Hrsg.), *Equity and Social Considerations related to Climate Change. Papers presented at the IPCC Working Group III Workshop an Equity and Social Considerations Related to Climate Change.* Nairobi: ICIPE Science Press, 1995, S. 57-73.
- Ribeiro, Silvia: Biopiratería: la privatización des los ámbitos de comunidad. In: U. Brand, M. Kalcsics (Hrsg.), *Wem gehört die Natur? Konflikte um genetische Ressourcen in Lateinamerika. Atención! Jahrbuch des österreichischen Lateinamerika-Instituts. Band 5.* Frankfurt/M.: Brandes & Apsel, 2002, S. 37–50. (<http://www.biopiraterie.de/texte/basics/silviaprivatisierung.php>; 13.01.2004 – deutsche Fassung).

- Rodríguez, Silvia; Ibarra Ángel; Rotania, Alejandra: TRIPS: From Río to Cancún. The rights of the peoples are nonnegotiable. Global issue – Paper 2. Berlin: Heinrich-Böll-Stiftung, 2003. (http://www.cancun2003.org/ES/download/TRIPS_EN.pdf; 17.02.2004)
- Rovere, Emilio L. La; Macedo, Laura Valente de; Baumert, Kevin A.: The Brazilian Proposal on Relative Responsibilities for Global Warming. In: K. A. Baumert (Hrsg.), Building on the Kyoto Protokoll: Options for Protecting the Climate. Washington: World Resources Institute, 2002, S. 157–174.
- Ruth, Hans: Gerechtigkeitstheorien. In: A. Wildermuth; A. Jäger (Hrsg.), Gerechtigkeit: Themen der Sozialethik. Tübingen: Mohr, 1981, S. 55–69.
- Sachs, Wolfgang: Ökologie und Menschenrechte. Wuppertal Paper Nr. 131, Juli 2003. Wuppertal: Wuppertal Institut, 2003.
- Sachs, Wolfgang: Rio+10 and the North-South Divide. World Summit Papers, No. 8. Berlin: Heinrich Böll Foundation, 2001.
- Sachs, Wolfgang: Wie zukunftsfähig ist die Globalisierung? Über ökonomische Entgrenzung und ökologische Begrenzung. Berlin: Heinrich-Böll-Stiftung, 2000.
- Schäfer, Christine; Gutiérrez, Martha; Klemp, Ludgera; Henne, Gudrun; Müller, Alice: The Convention on Biological Diversity: Ensuring Gender-Sensitive Implementation. Eschborn: Deutsche Gesellschaft für Technische Zusammenarbeit (GTZ), 2002. (http://www.gtz.de/biodiv/download/gender_bro.pdf; 22.02.2004)
- Seiler, Achim: Der Internationale Saatgutvertrag der FAO. Ambivalente Vertragsinhalte und großer Interpretationsspielraum. In: Rundbrief des Forum Umwelt und Entwicklung 4/2003, 15–16.
- Seiler, Achim: Ansätze zum Schutz von traditionellem Wissen und zur Verhinderung von Biopiraterie. In: Kritische Ökologie. Zeitschrift für Umwelt und Entwicklung, 19 (1) 2003a, 15–25.
- Shiva, Vandana: Biopiraterie. Kolonialismus des 21. Jahrhunderts. Eine Einführung. Münster: UNRAST-Verlag, 2002.
- Siddiqi, Toufiq A.: Energy inequities within developing countries. An important concern in the global environmental change debate. In: Global Environmental Change 5 (1995), 5, 447–454.
- Smith, Kirk R.: The basics of greenhouse gas indices. In: P. Hayes; K. Smith (Hrsg.), The global greenhouse regime. Who pays? Science, economics and North-South politics in the Climate Change Convention. London: Earthscan Publications Ltd., 1993, S. 20–50.
- Smith, Kirk R.; Swisher, Joel; Ahuja, Dilip R.: Who pays (to solve the problem and how much)? In: P. Hayes; K. Smith (Hrsg.), The global greenhouse regime. Who pays? Science, economics and North-South politics in the Climate Change Convention. London: Earthscan Publications Ltd, 1993, S. 70–98.
- UN: Report of the World Summit on Sustainable Development. Johannesburg, South Africa, 26 August – 4 September 2002. A/CONF.199/20. New York: UN, 2002. (http://www.johannesburgsummit.org/html/documents/summit_docs/131302_wssd_report_reissued.pdf; 01.09.2003)
- UN: United Nations Millennium Declaration. UNGA-Resolution A/RES/55/2, 18 September 2002. New York: UN, 2000. (<http://www.un.org/millennium/declaration/ares552e.pdf>, 01.09.2003)
- UN: International Decade of the World's Indigenous People General Assembly. UNGA-Resolution A/RES/48/163, 21. December 1993. New York: UN, 1993. (<http://www.un.org/documents/ga/res/48/a48r163.htm>, 17.02.2004)
- UN: Report of the United Nations Conference on the Human Environment. Stockholm, 5-16 June 1972. New York: UN, 1973.
- UN: Universal Declaration of Human Rights. UNGA resolution 217 A (III), 10 December 1948. New York: UN, 1948. (<http://www.un.org/Overview/rights.html>, 06.08.2003)
- UNEP: Report of the Seventh Meeting of the Conference of the Parties to the Convention on Biological Diversity. UNEP/CBD/COP/7/21. Montreal: CBD-Secretariat, 2004.
- UNEP: Global Environment Outlook 3. Past, present and future perspectives. London: Earthscan Publications Ltd., 2002.

- UNEP: Bonn Guidelines on Access to Genetic Resources and Fair and Equitable Sharing of the Benefits Arising out of their Utilization. UNEP/CBD/COP/6/20. Montreal: CBD-Secretariat, 2002a. (<http://www.biodiv.org/doc/decisions/cop-06-dec-en.pdf>; 02.04.2003)
- UNEP: Cultural and Spiritual Values of Biodiversity. A Complementary Contribution to the Global Biodiversity Assessment. Nairobi: UNEP, 1999.
- UNFCCC: Methodological issues. National communications from parties included in Annex I to the Convention. Report on national greenhouse gas inventory data from Annex I parties for 1990 to 2000. Note by the secretariat. FCCC/SB/2002/INF.2 (11 October 2002). Bonn: UNFCCC-Secretariat, 2002.
- UNFCCC: Agreement between the European Community and its member states under Article 4 of the Kyoto Protocol. Note by the secretariat. FCCC/CP/2002/2 (12 June 2002). Bonn: UNFCCC-Secretariat, 2002a.
- UNFCCC: Methodological issues. Scientific and methodological of contributions to climate change. Report of the expert meeting. Note by the secretariat. FCCC/SBSTA/2002/INF.14 (16 October 2002). Bonn: UNFCCC-Secretariat, 2002b.
- UNFCCC: Report of the Conference of the Parties on its seventh session, held at Marrakesh from 29 October to 10 November 2001. Addendum. Part Two: Action taken by the Conference of the Parties. FCCC/CP/2001/13/Add.2 (21 January 2002). Bonn: UNFCCC-Secretariat, 2002c.
- UNFCCC: Kyoto Protocol to the United Nations Framework Convention on Climate Change. FCCC/CP/1997/7/Add.1 (18. März 1998). Bonn: UNFCCC-Secretariat, 1998.
- UNFCCC: Implementation of the Berlin Mandate – Additional proposals from parties, Addendum. Note by the secretariat. FCCC/AGBM/1997/MISC.1/Add.3 (30. Mai 1997). Bonn: UNFCCC-Secretariat, 1997.
- UNHCHR: United Nations Guide for Indigenous People. Geneva: Office of the United Nations High Commissioner for Human Rights, 2001. (<http://www.unhcr.ch/html/racism/00-indigenousguide.html>; 09.01.2004)
- Vajpayee, Shri Atal Bihari: Speech at the High Level Segment of the Eighth Session of Conference of the Parties to the UN Framework Convention on Climate Change. 30th October, 2002, Redemanuskript. New Delhi. 2002.
- Wandel, Alexandra: Cancun: World Trade Organisation talks collapse. In: The Bulletin, Friends of the Earth Europe. October 2003, S. 1–3.
- WBGU – Wissenschaftlicher Beirat Globale Umweltveränderungen der Bundesregierung: Über Kyoto hinausdenken – Klimaschutzstrategien für das 21. Jahrhundert. Sondergutachten. Berlin: WBGU, 2003.
- WBGU – Wissenschaftlicher Beirat Globale Umweltveränderungen der Bundesregierung: Welt im Wandel: Erhaltung und nachhaltige Nutzung der Biosphäre. Jahresgutachten 1999. Berlin et al.: Springer, 2000.
- Whitt, Laurie Anne: Indigenous peoples, their environments and territories. Metaphor and power in indigenous and Western knowledge systems. In: UNEP (Hrsg.), Cultural and Spiritual Values of Biodiversity. A Complementary Contribution to the Global Biodiversity Assessment. Nairobi: UNEP, 1999, S. 69–72.
- World Council of Churches: The Earth's atmosphere – responsible caring and equitable sharing for a global commons. A Justice Statement regarding Climate Change from The World Council of Churches. Geneva: World Council of Churches, 2000. (<http://www.wcc-coe.org/wcc/what/jpc/cop6-e.html>; 26.01.2004)
- WRI – World Resources Institute: Contributions to Global Warming. Washington, DC: WRI, 2001. (http://www.wri.org/climate/contributions_map.html; 23.05.2002)
- WTO – World Trade Organization: Taking Forward the Review of Article 27.3(b) of the TRIPS Agreement. Joint Communication from the African Group. IP/C/W/404. 26 June 2003. Genf: WTO, 2003.
- WTO – World Trade Organization: The relationship between the TRIPS Agreement and the Convention on Biological Diversity and the Protection of Traditional Knowledge. Submission by Bolivia, Brazil, Cuba, Dominican Republic, Ecuador, India, Peru, Thailand, Venezuela. IP/C/W/403. 24 June 2003. Genf: WTO, 2003a.

- WTO – World Trade Organization: The relationship between the TRIPs Agreement and the Convention on Biological Diversity. IP/C/W/368. 8 August 2002. Genf: WTO, 2002.
- WTO – World Trade Organization: Ministerial Declaration. WT/MIN(01)/DEC/1. 20 November 2001. Genf: WTO, 2001.
- WTO – World Trade Organization: Agreement on Trade-Related Aspects of Intellectual Property Rights. Genf: WTO, 1994. (http://www.wto.org/english/docs_e/legal_e/27-trips.pdf; 13.03.2003)
- Yamin, Farhana: Principles of Equity in International Environmental Agreements with Special Reference to the Climate Change Convention. In: A. Katama (Hrsg.), Equity and Social Considerations related to Climate Change. Papers presented at the IPCC Working Group III Workshop on Equity and Social Considerations Related to Climate Change. Nairobi: ICIPE Science Press, 1995, S. 355–383.